

HERMANN REIFENBERG

DIE LITURGIEWISSENSCHAFT UND DIE LITURGIE DER TEILKIRCHEN

A) Wenn B. NEUNHEUSER in seinem Aufsatz über Gesamtkirche und Einzelkirche schreibt, daß das Abendland auf Grund geschichtlicher Entwicklungen hinsichtlich der praktischen Verwirklichung verschiedener Aspekte des Verhältnisses Gesamtkirche zu den Einzelkirchen gegenüber dem Morgenland im Nachteil sei, es gerade auf diesem Gebiet Rat und Hilfe von den Ostkirchen empfangen könne, heißt das nicht, daß der Westen auf diesem Umkreis überhaupt keinen Beitrag böte.¹ Dies gilt zunächst von dem katholischen Bereich, denn trotz der im ganzen gesehen stetigen Vereinheitlichung der Liturgie des Okzidents – unter diesem zum Teil sehr negativen Aspekt steht ja die Entwicklung über Jahrhunderte – stoßen wir bei näherem Zusehen doch immer wieder auf eigenständige Elemente. Wenn zudem bei vielen Ansätzen die Entwicklung gestoppt oder gar beschnitten wurde, kann man ebenfalls vielfach erkennen, daß man sich zwar um höherer Motive willen einordnete, mehrfach aber doch nur unter Widerstand überrollen ließ; auch dies weist teilweise auf gewisse Untergründe des berechtigten Selbstbewußtseins hin. Dabei ist zu bedenken, daß zahlreiche Entwicklungsrichtungen mit Hilfe eines nach und nach immer einseitiger werdenden Kirchenbegriffes, dessen Revisionsbedürftigkeit mittlerweile klarer zutage getreten ist als zuvor, erzwungen wurden.

Neben dem katholischen Bereich darf aber auch der protestantische, der ja phänomenologisch ebenfalls zum Großraum der westlichen Liturgie gehört, nicht übergangen werden. Hier zeigen sich nämlich auf dem Gebiet des Kirchenverständnisses – ökumenisches Gespräch sollte zunächst ja vor allem die positiven Seiten des anderen sehen – manche Elemente, die sowohl dort als auch in den Ostkirchen vorhanden sind, neutestamentlicher Sicht entsprechen, bei der katholischen Kirche aber oft stark „überdeckt“ waren. Gerade von daher darf man wohl einmal hypothetisch fragen: Was hätte geschehen können, wenn die Impulse der Reformatoren nicht zur Entzweiung geführt hätten? Dies gilt nicht zuletzt für die Liturgie! Wie die evangelischen Kirchenordnungen gerade am Anfang des 16. Jahrhunderts zu erkennen geben, weist die Liturgie zur damaligen Zeit (vergleichbar der apostolischen Epoche) eine stark lokal geprägte Entwicklung auf.² Ander-

¹B. NEUNHEUSER, *Gesamtkirche und Einzelkirche* (G. BARAÚNA [Hg.], *De ecclesia, Beiträge zur Konstitution „Über die Kirche“ des Zweiten Vatikanischen Konzils* [Freiburg-Frankfurt 1966] I 547–573, hier: 572). – Zit.: NEUNHEUSER, *Gesamtkirche*. Dasselbst auch weitere Literatur.

²Vgl. für die gesamte Problematik B. NEUNHEUSER, *Die Einheit der Kirche und die Teilkirchen* (LM, H. 40 [1967] 20–31). – Für die protestantische Liturgie des Reformations-

seits wird aber auch dort deutlich, daß nach und nach eine Zentralisierung erfolgte, die von den Kirchenordnungen der Einzelgemeinden über die Agenden der Landeskirchen verschiedentlich in noch umfassendere Gebilde mündete. Die in den letzten Jahren edierten Ausgaben der lutherischen,³ reformierten⁴ und unierten Kirchen,⁵ beispielsweise des deutschen protestantischen Sprachraumes, beweisen zur Genüge, und das ist gerade für den katholischen Bereich lehrreich, daß Vereinheitlichungen, unbeschadet freilich relativer Selbständigkeit der Landeskirchen, nicht nur und unbedingt ein Spezifikum eines (falsch verstandenen) römischen Machtkomplexes bilden.⁶ Freilich stellt es eine andere Frage dar, von welchen Motiven eine solche Vereinheitlichung getragen ist und wie weit sie gehen darf. Und hier gerade besitzen beispielsweise (ehemaliger) römischer und protestantischer Zentralismus bedeutsame Nuancen. Von daher aber ergeben sich, speziell vom protestantischen Kirchentum her, noch in der Gegenwart des westlichen Bereiches der Liturgie mancherlei Parallelen zu den oben angesprochenen positiven Beispielen der Ostkirchen.⁷

I. Zur Begriffsbestimmung

Auf dem Weg zur Lösung unserer Frage nach der Polarität Universalkirche – Ortskirche sei zunächst kurz angedeutet, welche Schwerpunkte aus dem Neuen Testament zu erheben sind, wie sich das Verhältnis von Gesamtkirche zur Einzelkirche bis zum heutigen Tag (speziell im Westen) entwickelt hat, und welche Verleiblichung dieser Komplex im Kairos unserer Epoche besitzt. Daß der Werdegang selbstverständlich letztlich der Vervollkommenung der Kirche bzw. dem Erreichen ihrer Fülle (im Sinne der Vollendung) zu dienen hat und darin Kreuz und Gloria ihre Stelle haben, sei gleich zu Beginn unterstrichen. (Um der Klarheit willen wäre zu wiederholen, daß es hier nicht um eine allgemeine ekklesiologische Standortbestimmung, sondern speziell um einen Beitrag vom liturgietheologischen Aspekt her geht.)

zeitalters vgl. E. SEHLING, *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*. 1–5 (Leipzig 1902–1913; ferner Tübingen 1955 ff.).

³ *Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden*. 1–4 (Berlin 1951–1962; verschiedene Teile mit Neuauflage).

⁴ *MODERAMEN DES REFORMIERTEN BUNDES* (Hg.), *Kirchenbuch – Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde*² (Neukirchen 1956).

⁵ *Agende für die evangelische Kirche der Union*. 1–2 (Witten, Neudruck 1966–1967).

⁶ Neben der Entwicklung in den protestantischen Kirchen sei auch auf die Ostkirchen, z. B. Byzanz, verwiesen, wo sich ebenfalls Vereinheitlichungstendenzen gerade auf liturgischem Sektor zeigten. – Vgl. dazu allgemein J. A. JUNGSMANN, *Liturgie in der christlichen Frühzeit* (Freiburg/Schw. 1967), bes. 185 ff: *Verzweigung der Liturgien* (zit.: JUNGSMANN, *Liturgie*).

⁷ Vgl. für die Gottesdienstformen bzw. die Entwicklung auf dem protestantischen Sektor W. NAGEL, *Geschichte des Christlichen Gottesdienstes* (Berlin 1962) bes. 106 ff.

Zur Begriffsbestimmung, bei der sich Gesamtkirche und Einzelkirche gegenüberstehen, ist zu sagen, daß erstere „Kirche“, im weitesten Sinne genommen, alle umfaßt, die den Herrschaftsanspruch Christi anerkennen, näherhin (und liturgisch interpretiert) alle, die durch Glaube und Taufe auf den Namen Jesu⁸ zur Gemeinde des neuen Bundes gehören. An erster Stelle ist dabei die Ortskirche zu erwähnen, in der „Kirche“ konkret auftritt. Daneben stehen die Teilkirchen, die umfassendere Gebilde umschließen. Unter letzteren darf man wohl zunächst die (freilich nicht im strengen Sinne homogenen) Blöcke: östliche Kirchen, westlich-katholische Kirchen und die protestantischen Kirchen nennen. Bei diesen „Gruppen“ handelt es sich, wie erwähnt, nicht um jeweils im gleichen Sinne umrissene Gebilde. Vielmehr treten diese in Konkretisierungen auf, die im engeren Verständnis Teilkirchen sind: Patriarchate des Ostens, Regionalbereiche des Westens (etwa Primatsbezirke; Gebiete der Bischofskonferenzen) und protestantische „Landeskirchen“ im erweiterten Sinne (also etwa VELKD; Reformierter Bund). In bedeutsamster Weise treten uns die Teilkirchen jedoch in der durch Bischof mit Presbyterium und Volk eines Sprengels (Eparchie, Bistum, Landeskirche) greifbaren Wirkform entgegen. Von hier aus erhält das „Die Apostel, die Presbyter mit der ganzen Gemeinde“⁹ in der jeweiligen Zeit seine Ausformung, steht so auf neutestamentlichem Grund, ist aber ebenfalls mit dem Kairos der Epoche verwoben. Nicht zuletzt von diesen Teilkirchen her bekommen auch die Ortskirchen im engeren Sinne eine spezielle Profilierung. Letztere, etwa Pfarrei,¹⁰ Abtei¹¹ usw., sind so mehr als „Summe einzelner Gebilde“. Neben ihrer Bedeutung als tatsächliche lebendige Gemeinde stellen sie die Bausteine der Teilkirche eines Bischofs dar; mehrere dieser Art wieder konstituieren (vergleichbar den apostolischen Gemeinden) die *ecclesia catholica orbis*. Für die Erkenntnis des Verhältnisses dieser Ausprägungen zueinander steht natürlich das Zeugnis des Neuen Testamentes an erster Stelle.

II. Gesamtkirche – Teilkirchen im neutestamentlichen Schrifttum

Die Tatsache, daß das neutestamentliche Schrifttum kein einheitliches Gebilde, sondern gewissermaßen schon eine „Dogmengeschichte“ ist, besitzt auch für unsere Frage eine spezielle Bedeutung.¹² Zunächst wäre fest-

⁸ Mk 16,15f.

⁹ Apg 15,22; von gesamtkirchlicher Sicht wäre etwa zu interpretieren: (Petrus und) die (anderen) Apostel, die Presbyter usw.

¹⁰ Vgl. dazu allgemein TH. MAAS-EWERD, *Liturgie und Pfarrei* (Paderborn 1969) partim. – G. DEUSSEN, *Die neue liturgische Gemeinde* (Frankfurt 1968) partim.

¹¹ E. v. SEVERUS, *Das Monasterium als Kirche* (H. EMONDS [Hg.], *Enkainia*, Gesammelte Arbeiten zum 800jährigen Weihegedächtnis der Abteikirche Maria Laach am 24. August 1956 [Düsseldorf 1956] 230–248); vgl. auch Abschnitt B I 3 dieser Abhandlung.

¹² Vgl. K. L. SCHMIDT, (Artikel) *καλέω-ἐκκλησία* (ThWNT 3 [Stuttgart 1938 bzw. 1950] 488–539, bes. 502–539). In ThWNT 2 wird bei *ἐκκλησία* auf *καλέω* verwiesen.

zuhalten, daß das Wort ἐκκλησία im Neuen Testament (auch) noch in der ursprünglichen Auffassung: (profane) Volksversammlung auftritt.¹³ Daneben verwendet man den Ausdruck zur Bezeichnung der religiösen Zusammenkunft bzw. Gemeindeversammlung.¹⁴ Damit stehen wir auf der Basis, von der sich die übrigen Nuancierungen entfalten. Dabei muß zugleich bemerkt werden, daß, wenn die Rede auf Versammlung usw kommt, ebenfalls, ausgesprochen oder nicht, vielfach gewisse gottesdienstliche Elemente mitklingen und für unsere Untersuchung im Auge zu behalten sind. Wie die nähere Kollation des neutestamentlichen Schrifttums ergibt,¹⁵ vermag man verschiedentlich schwer präzise zu entscheiden, welche Sinnspitze bei den verschiedenen Aussagen jeweils die tragende ist. Auf jeden Fall dürfen wir zunächst feststellen, daß wir es bei der Bedeutung Ortsgemeinde – Ortskirche nicht mit etwas Abgeleitetem, sondern mit etwas Grundlegendem zu tun haben,¹⁶ und sich der Inhalt „anschließend“ zunächst im Sinne etwa „die Kirche in ganz Judäa, Galiläa und Samaria“¹⁷ erweiterte. So besteht der Schluß: Die Bedeutung Ortsgemeinde ist die ursprüngliche und bleibt immer auch durchscheinend, zu Recht.¹⁸ Von der Vervielfältigung der Einzelgemeinde ergibt sich auch leicht der Zugang zum umfassenderen Begriff: die Einzelgemeinden bilden die (eine) Gesamtgemeinde.

Das paulinische Schrifttum kennt ebenfalls verschiedene Schichten. Neben der Ortskirche (und den besonderen Teilkirchen, etwa den Hauskirchen) stehen zunächst die „Kirchen Christi“.¹⁹ Im Laufe der Entwicklung zeigt sich ein Wandel des Begriffes von Gemeinde über Koordinierung mehrerer Gemeinden bis zur Gesamtheit als: die Kirche. Jedoch sind alle „Gliederkirchen“ zusammen, aber auch jede einzelne Kirche und ebenso die Einzelversammlung (schon) Kirche. In der letzteren Form ist man konkret im Herrn „als Kirche“ versammelt.²⁰

Von der feiernden Gemeinde her erhält auch die hier besonders interessierende Frage nach dem Gottesdienst ihren speziellen Stellenwert. Die allgemeine Kirche tritt in der konkreten Ortskirche (in verschiedenen Differenzierungen) in Erscheinung, die Teilkirche repräsentiert (auch) die Gesamtkirche. Beide „Hauptformen“ sind aufeinander bezogen, sie schließen sich

¹³ Apg 19,32: Die einen schrien nun dies, die anderen das; denn die ganze Versammlung (ἐκκλησία) war in Verwirrung. – Apg 19,40: Nach diesen Worten löste er die Versammlung (ἐκκλησία) auf.

¹⁴ Vgl. Anm. 16 ff.

¹⁵ Vgl. dazu ThWNT (Anm. 12) und NEUNHEUSER, *Gesamtkirche* 551 ff.

¹⁶ Apg 5,11: Große Furcht kam über die ganze Gemeinde (ἐκκλησία) und über alle, die es hörten. – Apg 8,1: An jenem Tage brach eine große Verfolgung aus gegen die Gemeinde (ἐκκλησία) in Jerusalem, und alle wurden versprengt über die Gebiete von Judäa und Samaria mit Ausnahme der Apostel.

¹⁷ Apg 9,31: Die Kirche (ἐκκλησία) hatte nun Frieden in ganz Judäa, Galiläa und Samaria.

¹⁸ NEUNHEUSER, *Gesamtkirche* 553.

¹⁹ Vgl. Röm 16,16: Es grüßen euch alle Gemeinden (ἐκκλησίαι) Christi.

²⁰ NEUNHEUSER, *Gesamtkirche* 554.

nicht aus, sondern ergänzen sich: die Gesamtgemeinde wird greifbar in der Einzelgemeinde, letztere aber stellt die Gesamtgemeinde an diesem Ort oder in dieser Zeit (bei der Gottesdienstfeier) dar. Dabei ist es von Bedeutung, daß die Gemeinde nun selbst wieder eine Gliederung aufweist, auch hier nicht zu verstehen im streng abgekapselten Sinne, sondern mit dem Auftrag zum Zusammenwirken und funktional. Die Vorsteher (Personen oder Kollegium), die Inhaber eines Dienstamtes und die Gemeindeglieder konstituieren das Volk Gottes in der jeweiligen „Kirche“. Sie zusammen konkretisieren Kirche in exponiertester Weise, weil sie mit dem Herrn und den Brüdern im Heiligen Geist versammelt sind und Gottes Anruf in Wort und Zeichen vernehmen sowie in gleicher Weise den Vater preisen.²¹

III. Weiterentwicklung seit der neutestamentlichen Zeit

Die in der Urkirche grundgelegten Strukturen bilden sich im Laufe der Zeit weiter aus, wobei nun jeweils verschiedene Akzentuierungen das Gesamtbild profilieren. Soziologische Differenzierungen und Gefüge spiegeln sich im Bild der Kirche, daneben wirken aber auch kirchenpolitische Konzeptionen auf die Umwelt bzw. ihr Verständnis von der Kirche ein.²² Bedeutsam ist, daß schon zur Zeit des Altertums bei IGNATIUS von Antiochien († um 110) die Ortskirche in starker Hinordnung auf einen Mittelpunkt (Bischof) verstanden wird; mit ihm müssen das Presbyterium, die Diakone und die Gemeinde harmonisieren.²³ Ohne Zweifel zeigt sich darin ein gewisser Wandel vom pneumatischen Herrn als Kyrios, in dessen Dienst alle, auch die leitenden Gemeindeämter stehen, zu „greifbaren“ Repräsentanten als Haupt der Gemeinde. Unbeschadet tatsächlicher Fehlhaltungen dürfen wir dabei einerseits die relative Notwendigkeit von „Organisation“ bei menschlichen Gemeinschaften (und eine solche bildete sich ja damals aus) sowie das auftretende Problem des Gemeindegewachstums (über anfänglich überschaubare Größen hinaus), andererseits die verstärkt auftauchenden Widersacher (Irrlehren usw.) nicht aus dem Auge verlieren. Innerhalb dieser Bewegungen gilt gerade der *episkopos* als ruhender Pol. Für unseren Zusammenhang ist von Wichtigkeit, daß man den Gottesdienst, speziell die Eucharistie, als Ausdruck der Übereinstimmung auffaßt: Vorsitz des Bischofs oder eines Liturgen in seinem Auftrag. Von daher ergibt sich: die Gesamtkirche wird gegenwärtig sowie konkret und dokumentiert ihre Einheit in der mit ihrem Liturgen gottesdienstlich agierenden Ortskirche. In Verbindung mit der ähnlich in anderen Regionen immer mehr spürbaren Zentralisierung (nicht zuletzt der liturgischen) bildet sich auch die *ecclesia*

²¹Vgl. für das Wort etwa Kol 3,16; für das Sakrament z.B. 1 Kor 10,16ff; für das Zeichen (σημεῖα) Mk 16,17f.

²²Vgl. dazu allgemein J. LORTZ, *Geschichte der Kirche in ideengeschichtlicher Betrachtung* (Münster 1932, weitere Aufl. ffd.).

²³NEUNHEUSER, *Gesamtkirche* 556.

Romana mehr und mehr zu einem tatsächlichen Mittelpunkt aus und tritt schließlich ebenfalls in dieser Beziehung immer stärker in das reflektierende Bewußtsein. Im Laufe der Entwicklung verschiebt sich das kollegiale Verhältnis (der Brüderlichkeit und Roms als Vorsteherin des Liebesbundes) leider fortschreitend im Sinne eines juristischen Abhängigkeitsverhältnisses.

Die am Anfang des Mittelalters im ganzen gesehen doch noch fließende Sicht stabilisiert sich nach und nach und wächst sich schließlich auf spezielle Modelle hin aus. Bedeutsam ist dabei wieder eine liturgische (missionarische) Komponente: Die Aussendung bzw. der Empfang von Glaubensverkündigern bringt zugleich auch vielfach Abhängigkeit und (zwangsmäßige) Übernahme liturgischer Formen (siehe germanische Mission und vergleichend die Slavenmission).²⁴ Mit der effektiven Trennung der Ostkirche von Rom (1054) scheidet für den Westen ein weiteres Element aus, das doch seither immer noch ein gewisses kollegiales Verständnis (Einheit trotz Vielheit, z. B. der Liturgie und mancher Auffassungen) wach hielt. Die bekannte stetige Konzentrierung der abendländischen Kirche (liturgisch und kirchenpolitisch) braucht hier nur angedeutet zu werden. Interessant ist dabei, daß nicht nur Druck, sondern auch Sog eine Rolle spielen. Gerade am Beispiel der abendländischen Liturgievereinheitlichung (vgl. Karolingerzeit) zeigt sich das deutlich. Man drängt aus verschiedensten Gründen zur Rezeption römischer Formen. Unbeschadet der Veranlassungen im einzelnen kann man sagen, daß das Verständnis von „Kirche“ – sowohl von Rom her als auch vielfach von den Außenbezirken – mehr und mehr zentralistisch wird. Der Einheit durch Christus im Heiligen Geist vor dem einen Vater, ausgedrückt, gefeiert und gelebt in den Ortskirchen bzw. Teilkirchen, tritt das Verständnis vom *Patrimonium Papae* zur Seite. Die Verhältnisse verschieben sich weiter und weiter: (Römische) Kirche identifiziert sich mehr und mehr mit dem päpstlichen (römischen) Stuhl. Die Teilkirchen erscheinen immer deutlicher als seine Derivate. Wenn man im einzelnen gerade etwa beim Episkopat nördlich der Alpen in dieser Hinsicht während der mittelalterlichen Zeit durchaus nicht auf Subordinationsdenken usw. stößt, entwertet dies die gemachte Feststellung keineswegs. Zunächst ist nämlich zu sagen, daß hier mancherlei Schattierungen bestehen, ferner aber, daß doch sogar überaus selbstbewußte Bischöfe oft in so vielfältiger Ausprägung in einer Weise an den Stuhl Petri gebunden sind, daß man die Entwicklungstendenz nicht übersehen kann. Denken wir als eklatante Beispiele nur an Privilegien und das Finanzwesen bei Bestätigung von Bischöfen usw. sowie die negativen Konsequenzen bei Nichterfüllung, wird die Verlagerung mit einem Schlag deutlich.

Die am Beginn der Neuzeit aufbrechende vorläufig letzte ernsthafte Anstrengung, zu differenzierter Entwicklung zu kommen (die freilich, im Gefolge der Reformation stehend, zum Teil lehrmäßig nicht harmonisier-

²⁴ST. HILPISCH, *Warum kam es nicht zu einer deutschen Liturgie?* (LM, H. 40 [1967] 12–19, bes. 13).

bare Voraussetzungen besaß), mußte, im Zuge der seitherigen Entwicklung, zu schärfster Reaktion von seiten des Zentrums (Rom) her führen. Ein liturgischer Ausdruck der neuen sich zuspitzenden Situation ist die im Zusammenhang mit dem Tridentinum eingeleitete (wenn auch nicht unbedingt von vornherein in allem intendierte) und in ihren Folgen bedauerliche Einheitsliturgie. Freilich dürfen auch die ohne Zweifel erreichten positiven Seiten der Verbesserung nicht übersehen werden. Doch im ganzen betrachtet verstärkte sich der Trend so sehr, daß schließlich der vom Mittelalter bis in die Neuzeit hineinreichenden selbstverständlichen liturgischen Hoheit des Bischofs gegen Ende eine „approbierte Propriumsliturgie“ (Brevier; Missale) bzw. „Appendixliturgie“ (Rituale) gegenübersteht, von den als ganzen verpflichtenden liturgischen Editionen (Caeremoniale; Pontifikale) noch zu schweigen. Erstaunlicherweise regten sich im 18./19. Jahrhundert, als die Entwicklung einem weiteren Kulminationspunkt zustrebte (1. Vatikanum), auch erstmals wieder wirksame Gegenströmungen, die dogmatisch korrekt waren und gegen die man den Vorwurf „schismatisch“ auf die Dauer nicht halten konnte. Hier hat gerade die historische Theologie (Bibelwissenschaften; Kirchengeschichte) entscheidend zur Blickwende beigetragen. Doch wurde der nach und nach von Theologen und teilweise auch vom kirchlichen Lehramt aufgegriffenen Sicht, daß der konkreten Einzelkirche eine besondere Qualifikation zukommt, erst auf dem 2. Vatikanum die bedeutendste Bresche seit Jahrhunderten geschlagen.²⁵ – Dieser Neuanatz muß ebenfalls wenigstens kurz gestreift werden.

IV. Das 2. Vatikanum und seine Sicht, besonders von der Liturgie her

Das 2. Vatikanum verstand sich bewußt als Glied in der Tradition der Kirche, ebenfalls aber, nicht minder bewußt, als Impuls in ihrem Werden. Mag man mit Recht von organischem Wachstum im Bereich des Lebens sprechen, darf man doch nicht übersehen, daß es in der Schöpfung auch „Sprünge“ gibt (Quantensprung – Erbsprung). Sie gehören gleicherweise zum Gesamt der Entwicklung (und Entelechie). Ob diese Analogie nicht ebenfalls einige Seiten des letzten Konzils verdeutlichen könnte, ob sie nicht, neben anderen, bei dessen Verwirklichung auch vor uns stehen müßte? Dies gilt nicht zuletzt für unsere Fragestellung! – Von daher ist zunächst zu sagen, daß die verschiedenen Konzilsdokumente (vor allem die ebenso auf anderen Gebieten neue Wege vorzeichnende Konstitution *De ecclesia*), welche die Konzeption vom Volk Gottes sowohl grundsätzlich als auch in ihren Konkretisierungen herausgestellt haben, für unser Thema ebenfalls ergiebig sind, u. a. die Problemkreise Gesamtkirche-Teilkirchen, Petrus und die Apostel, Bischof und Presbyterium, Vorsteher und Ortskirche berühren.

²⁵Vgl. für die Wandlung etwa Pius XII., *Mystici corporis* (AAS 35 [1943] 193–248, bes. 221f). Besonders bedeutsam ist der Umschwung, der mit dem Pontifikat JOHANNES' XXIII. einsetzte.

Im hier behandelten Zusammenhang muß natürlich speziell die Konstitution *De sacra Liturgia* herangezogen werden. Daraus ist die Feststellung vom Charakter der Liturgie als gemeinschaftlicher Handlung und vom heiligen Volk, geeint und geordnet unter seinen Bischöfen,²⁶ für unseren Problemkreis besonders wichtig. Von daher führt es wie selbstverständlich weiter, daß der Bischof als Mittelpunkt des liturgischen Lebens der Diözese angesprochen wird und dem Gottesdienst, dem er mit dem Presbyterium vorsteht, eine besondere Qualifikation zukommt.²⁷ Der nächste Schritt ist die Gliederung in Einzelgemeinden, besonders in Pfarreien.²⁸ Sie repräsentieren gewissermaßen *ecclesiam visibiliter per orbem terrarum constitutam*; der Vorsteher (Pastor) übt dabei die Funktion eines Repräsentanten des Bischofs (freilich in Diakonia) aus. Das, was sich als Folgerung aus den verschiedenen gelagerten Situationen für die Gestaltung ergibt, sagt die Konstitution ebenfalls deutlich.²⁹ Nicht Einheitlichkeit der Formen³⁰ ist nämlich gefordert, sondern Wahrung des Wesentlichen, im übrigen aber Dokumentation der Vielfalt.³¹ Von daher gewinnen zwei Artikel besondere Bedeutung³²: Der Gebietsautorität kommt es nicht nur zu, über die (lokale Anpassung der) Formen der „Umgebung“ der Liturgie (Kunst usw), sondern auch der Feier selbst, Wort (Sprache), Musik, Sakramente und Zeichen (Sakramentalien), zu befinden.³³ Es gehört also zu den Aufgaben der Teilkirchen, bestehende Ordnungen zu überprüfen, vor allem aber auch darauf zu achten, daß das „Heilige“, das in der gesamten Kirche das gleiche ist, in der Lokalkirche in gebührender Weise ausgedrückt und interpretiert wird, beispielsweise durch die Riten. Die für die liturgische Gestaltung ebenfalls erforderlichen juristischen Bestimmungen³⁴ besagen also, recht gesehen, eigentlich nichts anderes als das paulinische „daß alles in Ordnung geschehe“.³⁵ Diese aber darf nicht Hemmnis sein bzw. für alle Teilkirchen verschiedenster Herkunft *sub gravi* verpflichtende Rubrizistik, sondern

²⁶ Konstitution des II. Vatikanischen Konzils „Über die heilige Liturgie“ (4. 12. 1963) = *De sacra Liturgia* (zit.: DsLit) hier Art. 26.

²⁷ DsLit Art. 41.

²⁸ DsLit Art. 42.

²⁹ DsLit Art. 37.

³⁰ DsLit Art. 22, vor allem § 1 und § 2. Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen, steht einzig der Autorität der Kirche zu. Diese Autorität liegt beim Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof. Auch den rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen verschiedener Art steht es auf Grund einer vom Recht gewährten Vollmacht zu, innerhalb festgelegter Grenzen die Liturgie zu ordnen.

³¹ DsLit Art. 38: Wahrung des Wesentlichen, berechnigte Vielfalt und Anpassung.

³² Vgl. dazu DsLit Art. 39 und Art. 40 (siehe dazu grundsätzlich Art. 22).

³³ Von den Gegenständen, auf die sich die Anpassung beziehen kann, nennt DsLit Art. 39: *praesertim quoad administrationem sacramentorum, quoad sacramentalia, processiones, linguam liturgicam, musicam sacram et artes, iuxta tamen normas fundamentales, quae hac in constitutione habentur.*

³⁴ Vgl. dazu DsLit Art. 40, 3 (*leges liturgicae*).

³⁵ 1 Kor 14, 33. 40.

Zeichen der Friedensordnung Gottes innerhalb der Gemeinden. Deshalb hat auch die Erprobung (Experiment) ihre Bedeutung, denn es gilt: Ihr Jungen, seid ehrerbietig gegen die Älteren, denn das ist dem Herrn gefällig, ihr Väter aber, erbittert eure Kinder nicht, damit sie nicht scheu werden (*Kol* 3,20). Daneben sei noch eine für unseren Zusammenhang außerordentlich wichtige Aussage über die Funktion der Tradition bzw. der historischen Entwicklung als Wurzelgrund für zukünftige Gestaltung erwähnt. Wenn die Liturgiekonstitution wünscht, daß die neuen Formen aus den schon bestehenden gewissermaßen organisch herauswachsen sollen, ist dies gerade für den Gottesdienst der Teilkirchen von besonderer Bedeutung, da sich zeigen wird, daß diese einen überaus reichen Schatz der Überlieferung besaßen und so aus diesem Reservoir zu schöpfen vermögen. Von der Reichhaltigkeit her dürfte es nämlich, in Verbindung mit der ebenfalls durch die Liturgiekonstitution ausgesprochenen Bestimmung (Art. 22) von der legitimen Autorität des Bischofs und der Bischofsvereinigung auf dem Sektor des Ordens und Neuordnens, für kaum eine liturgische Sparte schwer fallen nachzuweisen, daß auf allen Gebieten tatsächlich überaus stattliche Ahnen vorhanden sind, an die unsere Zeit anknüpfen kann. Auch dies ist keinesfalls im historizistischen Sinne mißzuverstehen, sondern vielmehr entsprechend der Tatsache, daß doch eigentlich der Geist die Kette der Tradition wahrträgt. Wägt man dies gebührend, sind die historischen Anknüpfungspunkte für heutige Formengestaltungen, sowohl im Bereich des Wortes als auch der Sakramente und Zeichen, wie später erläutert wird, zahlenmäßig und inhaltlich mehr als „Legion“.³⁶

Dieser kurze Blick auf das Konzil macht deutlich, daß es sich auch bei seinen in unserem Zusammenhang wichtigen Aussagen nicht um sporadische Äußerungen, sondern um grundlegende Erkenntnisse handelt. Die knappen Sätze können, mit Leben erfüllt, d.h. vor allem: umgesetzt, nicht nur auf dem Papier stehend, eine eminente Bedeutung für die Liturgie der Teilkirchen bekommen. – Hier sei zunächst nur noch erwähnt, daß das, was hier angesprochen wurde, in den der Liturgiekonstitution folgenden Konzilsdokumenten eine lehrmäßige Erweiterung erfahren hat und zu konkreten Folgerungen auf den verschiedensten Sektoren führte.³⁷ Teilkirchen, nämlich Lokalgemeinden (Pfarrei usw.) und Bistum, bilden tatsächlich die Gesamtkirche, diese wieder verleiht sich in ihnen: Einheit und Vielfalt, Pluralität und Universalität, Katholizität und Oikumene sind legitim und gefordert!

Bevor wir nach einzelnen Belegen für diese fundamentale und von der Gesamtkirche wieder angenommene Auffassung fragen (vgl. B I 2) ist es

³⁶Vgl. für die Bestimmung, daß das Neue aus dem Bestehenden hervorwachsen soll, *DsLit* Art. 23. – Für die einzelnen Daten vgl. im Abschnitt B I 2b die Teile *Brevier* (α), *Missale* (β), *Rituale* (γ) und *Kirchengesangbuch* (δ); ferner das über das Mainzer Pontifikale (Anm. 54 ff) und den *Ordinarius Moguntinus* (Anm. 57) Gesagte.

³⁷Vgl. dazu die entsprechenden Schlagworte in den Konzilscommentaren, kurz etwa K. RAHNER – H. VORGRIMMER, *Kleines Konzilskompendium*³ (Freiburg 1967).

gut, zunächst vor Augen zu führen, in welcher Weise sich während der Vergangenheit des Abendlandes in der Liturgie (also weniger in lehrmäßiger Weise, wie es im vorigen Teil angedeutet wurde) die Sicht dieses subsidiären Kirchenverständnisses verengte, bzw. wie vor allem „hierarchische Struktur“ über lokales Selbstverständnis die Oberhand gewann. Daß beide Elemente in der Liturgie ihre Stelle haben, kann man an einem schlichten Beispiel verdeutlichen: das Gedächtnis des römischen Bischofs und des Ortsbischofs im Kanon der Eucharistiefeier und in den Fürbitten (*Preces*) des Breviers haben alle Schwankungen der Jahrhunderte überdauert.

B) Der Werdegang des liturgischen Selbstverständnisses im Bereich der Teilkirchen

Wenn es hier als Hauptaufgabe angesehen wird, vor allem den Raum der abendländischen Vergangenheit bezüglich unserer obigen Frage zu durchschreiten, müssen wir uns zunächst vor Augen halten, daß dieses Feld kein einheitliches Gebilde darstellt, sondern sowohl horizontal wie vertikal mancherlei Differenzierungen aufweist. Für die vertikale Linie ist daran zu erinnern, daß zu Zeiten, wo in manchen Gebieten schon ausgeprägtes und organisiertes Christentum existierte (insofern man von äußeren Zeugnissen her urteilen kann), andere Regionen, beispielsweise der Norden, noch Missionsgebiet im engeren Sinne waren. Auch horizontal gibt es Einschränkungen. Während in manchen Bezirken die östliche Liturgie Heimrecht hatte und erhielt, gerieten andere Teile, denkt man an die keltischen, gallisch-fränkischen, spanischen und mailändischen Bereiche, in den Sog der römischen Liturgie. Bedeutsam ist ferner, nicht nur in lehrmäßiger Hinsicht, sondern auch für die Form des Gottesdienstes, daß wir es in einer ersten Phase des Abendlandes mit dem Gottesdienst einer ungeteilten Christenheit zu tun haben. Heute dagegen kreuzen sich hier, nimmt man nur als Beispiel den deutschen Sprachbereich, die Linien aller drei getrennten Brüder stärker als je zuvor. Dazu kommen nach und nach zahlreiche Einflüsse, die wieder an die Situation der frühen Zeit erinnern und, von den Kirchen her, nunmehr Institutionen wie „für die Nichtchristen“ sowie „für die Nichtglaubenden“ tunlich erscheinen ließen. Unsere Aufmerksamkeit, die jetzt zunächst dem liturgischen Bereich der „westlich-katholischen“ Teilkirche gewidmet sei, wird die vorgelegten „Ergebnisse“ stets auf dem Hintergrund dieses vielschichtigen Gefüges zu werten haben.

I. Die katholischen Liturgien der Teilkirchen

Für die Frage nach der Gliederung unseres Untersuchungsgebietes ist zunächst die Tatsache der (geographischen und volkstumsmäßigen) Differenzierung der Liturgien gegen Ende des christlichen Altertums in

Rechnung zu stellen.³⁸ Seit dem 4. Jahrhundert werden ja gegenüber den früher lediglich in den großen Linien festgelegten und nur zum Teil erhaltenen bzw. aufgezeichneten Gottesdienstformen³⁹ bedeutendere Verzweigungen greifbar, die schließlich zu den zwei großen Blöcken der östlichen und westlichen Liturgie führten. Die großen Patriarchalkirchen bzw. Metropolitansitze entwickeln sich beispielsweise zu Zentren besonderer Liturgien und strahlen ihrerseits in das Gebiet ihrer „Jurisdiktion“ aus.⁴⁰ Neben dieser Differenzierung spielt die nach Volkstum und Sprachen eine besondere Rolle. Auch die abendländische Liturgie zeigte in dieser Hinsicht im Altertum der Kirche mancherlei Verschiedenheit. Bedeutsam ist aber hier, daß die lateinische Sprache auf Grund verschiedener jurisdiktioneller und kultureller Verzahnungen schließlich zum Kennzeichnenden erwuchs bzw. als „Oberbegriff“ der meisten westlichen Liturgien (oder als „Kriterium“) gelten darf. Innerhalb dieses Feldes stehen, grob umrissen, am Ausgang des kirchlichen Altertums im westlichen Bereich vor allem zwei für die Zukunft bedeutsame Hauptblöcke nebeneinander: der römisch-afrikanische und der gallisch-fränkische.

Zu Beginn des Mittelalters der Kirche haben wir im abendländischen Bereich die Situation vor uns, daß zwar mehrere unterschiedliche Liturgien, jedoch alle vornehmlich in lateinischer Sprache bestehen; diese besitzen einerseits grundsätzliche Gemeinsamkeiten, sind aber doch, was Einzelheiten angeht, mannigfach differenziert. Daneben beobachtet man, ähnlich wie schon im Altertum, zahlreiche Austauschbeziehungen. Dazu kommt ein sich verstärkendes Selbstbewußtsein der römischen Liturgie. Zwar hatte Rom auch schon früher einen Führungsanspruch behauptet, achtete aber in gottesdienstlichen Fragen noch das Eigenleben der Nachbarn.⁴¹

1. Die „Römische“ Liturgie als Liturgie einer Teilkirche

Allgemein kann man zumindest von heutiger Sicht her sagen, daß die römische Liturgie, die sich zunächst von der Metropole her im Umland ausgebreitet hatte, seit Anfang des christlichen Mittelalters im abendländischen Bereich auf dem Sprung stand, weitere Territorien zu erobern.⁴² Die alten örtlichen Liturgien, das gilt speziell für den gallisch-fränkischen Bereich, wurden seit karolingischer Zeit immer mehr zurückgedrängt. Von

³⁸ A. G. MARTIMORT (Hg.), *Handbuch der Liturgiewissenschaft*. 1–2 (Freiburg 1963–65). I 16 ff: *Riten und liturgische Familien*. Ferner: JUNG-MANN, *Liturgie* (Anm. 6) partim.

³⁹ JUNG-MANN, *Liturgie* 188 ff.

⁴⁰ JUNG-MANN, *Liturgie* 198 ff (*Die orientalischen Liturgien*) und 216 ff (*Die lateinischen Liturgien*).

⁴¹ JUNG-MANN, *Liturgie* 216.

⁴² MARTIMORT, *Handbuch* I 28 ff. – Vgl. auch TH. KLAUSER, *Kleine abendländische Liturgiegeschichte* (Bonn 1965) partim, bes. 49 ff: *Die Periode der fränkisch-deutschen Führung: Von Gregor dem Großen bis Gregor VII.*, und 95 ff: *Die Periode der Auflösung, der Wucherungen, der Um- und Mißdeutungen: Von Gregor VII. bis zum Konzil von Trient.*

größerer Bedeutung blieb eigentlich auf die Dauer nur das Mailänder Liturgiegebiet. Freilich ist ebenfalls zu erwähnen, daß die auf Grund der karolingischen Reformen entstandenen Gottesdienstformen des Mittelalters keinesfalls eine starre Einheitsliturgie bildeten. Wenn auch die mittelalterlichen Kirchen die „römische“ Liturgie vollzogen, handelt es sich keinesfalls um einen sklavischen Abklatsch.⁴³ Die fränkische Liturgie war ja beispielsweise so selbstbewußt, ihrerseits mancherlei Gut einzubringen, was dann sogar nach und nach zum Teil allgemein angenommen wurde. Besonders ist hier auch an die sammlerische Tätigkeit der fränkischen Kirchen, welche die verschiedensten Gebiete umfaßte, zu erinnern.⁴⁴ Die von Norden nach Süden zurückströmenden Elemente führten zusammen mit genuinen und zeitgenössischen Weiterentwicklungen schließlich zu den Gebilden, die man als „römische Liturgie“ im umfassenderen Sinne bezeichnet. Die Denomination stellt jedoch keinen homogenen Block dar. Bis in die Neuzeit hinein müssen wir dabei auseinanderhalten, daß neben der „römischen Liturgie“ im engeren Sinne die „liturgischen Familien“ der Teilkirchen durchaus ein eigenbewußtes Leben führen. Freilich ist auch zu sagen, daß die von Rom geprägte Liturgie (der im engeren Sinne römische Ritus), die neben anderen bestand, eine überaus starke Tendenz zur beherrschenden Musterliturgie hin entfaltete.

Die sehr differenzierte Entwicklung des römischen Ritus in den verschiedenen Kirchen, Bistümern und Einzelgemeinden (Kathedrale, Pfarrkirche, Stiftskirche, Klosterkirche), ist an den literarischen Zeugnissen verschiedenster Art (Brevier, Missale, Pontificalien in unterschiedlicher Nomenklatur) abzulesen. Um nun das Verhältnis der Liturgie dieser Teilkirchen zur Gesamtkirche näher zu bestimmen, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Hier soll der Weg eingeschlagen werden, am Beispiel einer Teilkirche einige der hier speziell interessierenden Fragen aufzuzeigen und nachzuweisen, daß sich auch im westlichen Bereich wohl Belege für teilkirchliches Selbstbewußtsein finden und darüber hinaus ebenfalls Ansätze vorhanden sind, die gerade für die zukünftige Entwicklung überaus gute und berechtigte Anknüpfungspunkte bieten. Freilich wird sich zunächst herausstellen, daß diese Teilkirche – und das gilt ähnlich für andere alte beispielsweise nordalpine Bistümer – einen geradezu umgekehrten Weg wie die „stadtrömische“ Liturgie einschlug (bzw. auf Grund mancherlei Faktoren einzuschlagen genötigt war): von ursprünglich relativer Selbständigkeit – schließlich im ganzen gesehen zum Derivat, von liturgischem Hoheitsrecht zum Appendix.

⁴³Vgl. Anm. 42 und kurz MARTIMORT, *Handbuch* I 31 ff.

⁴⁴Vgl. dazu die Liturgiebücher römischer Provenienz mit fränkischer Färbung, etwa Leseverzeichnisse, Sakramentare, die *Ordines Romani* und schließlich das *Pontificale Romano-Germanicum* aus St. Alban, Mainz um 950. – Allgemeine Entwicklung kurz umrissen: A. BAUMSTARK, *Vom geschichtlichen Werden der Liturgie* (*Ecclesia orans* X [Freiburg 1923] 50 ff.). – Vgl. auch L. FENDT, *Einführung in die Liturgiewissenschaft* (Berlin 1958) 128 ff.: *Die Agende* (Die Zeit der Karolinger ff.).

Als Beispiel wurde die alte Metropole Mainz gewählt. Dies hat mehrere Gründe, von denen einige genannt seien. Zunächst bildete sich diese Stadt schon früh zu einem der bedeutendsten Zentren der Liturgie heraus, ferner besaß sie nicht zuletzt auf Grund ihrer kirchenpolitischen Stellung vom Mittelalter bis zur Neuzeit eine große Strahlungskraft.⁴⁵ Ein weiterer Grund ist mehr äußerer Natur und ergibt sich von daher, daß gerade für dieses Bistum entsprechende Detailforschungen aus jüngerer Zeit vorliegen, auf die sich die Untersuchung stützen kann.

2. Mainzer Bistumsliturgie als Beispiel teilkirchlicher Entwicklung

Die Mainzer Metropole steht in ihrer liturgischen Ausformung in enger Verzahnung mit der zeitgenössischen Entwicklung. Obwohl bedeutende Impulse von dieser Metropole ausgingen, werden doch wie auch sonst die jeweiligen Einflüsse der Umgebung dort wirksam. Es leuchtet daher ein, daß sowohl Teilkirche als auch Gesamtkirche ihren Beitrag zu leisten haben, um das „Niveau“ christlichen Gottesdienstes stets zu erhalten. Neben positiven Zeugnissen dafür treffen wir dabei in der Mainzer Teilkirche leider auch mancherlei erstarrte Züge.

a) Tragende Elemente, Form, Raum, Zeit

Fragen wir zuerst nach den theologisch tragenden Strukturen der liturgischen Feier⁴⁶ im Mainzer Sprengel. Dazu ist zu sagen, daß man Gottesdienst wohl als Schnittpunkt von Anbetung Gottes und Begnadung der Menschen verstand, daß aber das pastorale Element nach und nach in manchen Bereichen doch stark in den Schatten geriet. Gottesdienst in der Spätzeit wurde vielfach „persolvirt“, die Formen sind stark traditionell. Zwar bieten die Quellen mancherlei Variationen von einer Kirche zur andern und selbst noch in Büchern derselben Gemeinde, doch ist ein gewisser Grundzug der Ritualisierung nicht zu übersehen. Dennoch dürfen wir als erstes festhalten, daß bezüglich gewisser Elemente, die später noch näher genannt werden sollen, eine effektive Pluralität bestand, die sich sehr wohl

⁴⁵Vgl. allgemein: Mainz als Wiege des Rheinisch-fränkischen Meßordo um 1000, zusammenfassend bei J.A.JUNGMANN, *Missarum sollemnia*. 1–2 (Wien 1948, 1962) partim. – Für das St. Albaner Pontifikale: C.VOGEL – R.ELZE, *Le Pontifical Romano-Germanique du dixième siècle*. I–II (Studi e testi 226–227 [Rom 1963]). Zit.: PRG (Bd. I bzw. II). – Neben diesen Zeugnissen für die Sakramente und Sakramentalien deutet vieles darauf hin, daß sich auch für das Breviergebet ein Bodensee-Rheinischer Strahlungsbereich herausbildete. A.KURZEJA gibt der Meinung Ausdruck, daß es sich hierbei vor allem um die Linie Reichenau–Metz handelt; vgl. dazu A.KURZEJA, Besprechung zu H.REIFENBERG, *Stundengebet und Breviere im Bistum Mainz – Seit der romanischen Epoche* (Münster 1964) in: ALW 9, 2 (1966) 473.

⁴⁶Zur allgemeinen Analyse der Situation vgl. KLAUSER, *Kleine abendländische Liturgiegeschichte* 95 ff. – Für die Mainzer Quellen und ihre Deutung vgl. Literaturangaben im Abschnitt B I 2b (Liturgische Ausgaben) dieser Abhandlung.

mit der Universalkirche im Einklang wußte. Daneben stößt man auch immer wieder auf zeitgenössische Verbesserung, ferner verschloß sich die Bistumsliturgie zeitentsprechendem Wachstum nicht. Hierbei sei der Finger einmal auf die zahlreichen Textvarianten und Erweiterungen in mittelalterlichen Handschriften gelegt. Eine verflossene Zeit hat sie oft allzu leichtfertig als Textverwilderung abgestempelt. Man kann viele davon aber auch als selbstverständliche (und ungezwungen gewachsene) Zeugnisse gesunder Eigenständigkeit werten! Auch im Zusammenhang mit der unverständlichen lateinischen Kultsprache treffen wir immer wieder Ansätze zur aktiven Beteiligung des Volkes, beispielsweise bei der Taufe; freilich war das Gewicht der traditionellen und zum großen Teil ausgewachsenen Ordnungen in Verbindung mit dem Sprachenproblem doch überaus stark. Daneben dürfen wir nicht vergessen, daß auch damals Interpretationen mancherlei Art existierten, die eine für die entsprechende Zeit bedeutsame aktive und bewußte Teilnahme (modern gesprochen) zu fördern suchten. Als Beispiel gelte die aus der Ortsliturgie gewachsene und nach und nach allgemein eingebürgerte große *Elevatio* bei der Eucharistiefeier (Konsekration). Unbeschadet ihrer Wertung an sich wäre doch zu sagen, daß sie zwar eine Seite der Feier stark akzentuierte (und ihre Abschaffung, da ihre Existenz beim Vorhandensein der *elevatio minor* ohnedies eine Doppelung bedeutet, kein Verlust wäre), im ganzen gesehen aber, etwa im Zusammenhang mit der damals rückläufigen „Kommunionfrequenz“ (vgl. Entscheidung des IV. Laterankonzils 1215) sowie der Tendenz zur „Schauförmigkeit“ und der Tatsache, daß die *elevatio minor* bei der Messe *versus retabulum* ohnedies „unsichtbar“ geworden war, doch Ausdruck bewußter Initiative (herausgewachsen aus teilkirchlichem Bereich) ist. Der Impuls (und dies auf dem Sektor der Teilkirchen nachzuweisen, darum geht es hier), wenn auch weniger die inhaltliche Seite, muß doch positiv bewertet werden.

Die relative Inaktivität des Kirchenvolkes hängt nicht zuletzt mit den Trägern der Liturgie bzw. ihrer Klerikalisierung in mittelalterlicher Zeit zusammen. Bedingt durch mancherlei Umstände trat die bedeutende Rolle des Volkes nur noch bei wenigen liturgischen Anlässen hervor. Dies wird deutlich, wenn wir mit dieser Frage zugleich die nach dem Vollzug der hauptsächlichen Formen des gottesdienstlichen Tuns verbinden: Wort – Sakrament – Zeichen. Beispielsweise hatte sich der Wortgottesdienst der Kirche in seiner festgelegten mittelalterlichen Ausprägung, dem Brevier, auch in der Mainzer Kirche zum großen Teil zur Angelegenheit des Klerus entwickelt.⁴⁷ Freilich war verschiedentlich das Volk in etwa einbezogen, doch aktiv meist nur durch „Abgeordnete“. Als gewisser Gegenimpuls hierzu, der ebenfalls wieder aus dem Bereich der Teilkirchen erwuchs, sind die in späterer Zeit überaus bedeutsamen Volksandachten anzusehen, die ja auch in den Bezirk des Wortgottesdienstes gehören. Zwar

⁴⁷Vgl. für das Mainzer Brevier Anm. 59. Dazu Bemerkungen und Rubriken im *Ordinarius Moguntinus* Anm. 57.

kamen sie recht spät zum Zuge und wurden leider nicht gebührend als Liturgie im eigentlichen Sinne gewertet, doch griffen sie ein berechtigtes Anliegen auf.

Etwas besser war es mit der Liturgie der Sakramente bestellt.⁴⁸ Bei der Taufe beispielsweise trat speziell durch die Paten doch noch eine gewisse Aktivität zu Tage. Mehrfache Fragen (Name, Taufwille, Absage- und Glaubensskrutinium), mehrmalige Beteiligung bei der Feier (Tragen des Täuflings, Entgegennahme nach der Taufe, Halten über den Taufbrunnen zur Scheitelsalbung) und Mahnungen zur Verantwortung für den Täufling seien als Einzelheiten genannt. – Bei der Firmung dagegen beschränkte sich die Aktivität auf ein Minimum. – Auf dem Gebiet der Eucharistie sieht die Bilanz wieder etwas besser aus. Als Beispiele mögen hier Opfergang und Aufforderung zur Kommunionbeteiligung gelten; ersterer erhielt sich zum Beispiel gerade in manchen Teilkirchen bis zur liturgischen Erneuerung im 20. Jahrhundert. – Auch im Bereich der Buße mußte ein gewisses Engagement erfolgen; doch schrumpfte die liturgisch-sakramentale Gestalt der Feier im Laufe der Entwicklung überaus stark zusammen, das Schwergewicht verschob sich auf das aszetische Geleis, kasuistische und moralistische Sektoren. Freilich gewann auch der Motivkreis Buße – Metanoia ein gewisses Terrain: er kam besonders in Bußpredigten und Bußwallfahrten ausgiebiger zur Geltung, die ebenfalls stark an lokale Anlässe anknüpften und entsprechende Färbung besaßen. – Auch bei der Krankensalbung wird eine bewußte Stellungnahme gefordert, die sich beispielsweise in Fragen, ob der Kranke das Sakrament begehre, äußerte. Im ganzen gesehen war dieser Sakramentsvollzug aber vielfach doch wohl mehr Ritus als in Verantwortung vor der Begegnung mit Gott gestaltete Gemeinschaftsfeier zwischen dem Liturgen, dem Patienten und den Umstehenden; doch dürfen auch die Bemühungen zur Belebung, wie etwa die Anselmischen Fragen usw, keinesfalls übersehen werden. – Bei der Ordination zu den Kirchenämtern ist die Beteiligung der Gemeinde stark zurückgedrängt. Die vielfach auf die Kathedrale beschränkte Ordination ohne Gemeindeeinfluß wurde zum allgemeinen Muster. Vergleicht man dazu die Aktivität im Neuen Testament und im Altertum, ist der Unterschied eklatant. Auch hier hat sich, da in der offiziellen Liturgie wenig Platz für das Volk war und eine Aktivität innerhalb der Weiheliturgie ihm fast stets versagt blieb, dieses in außerliturgischen Formen, die oft genug nicht dem Kern entsprachen, ein Ventil geschaffen (z.B. in der von Lokalkirchen unteren Grades, den Pfarreien, gestalteten Primiz usw). – Besser steht es wieder mit der Trauung. Das noch bis zur Zeit der Druckritualien überaus einfache Verfahren – es bestand lediglich aus einem knapp gestalteten Konsensstil und dem Brautsegen (zum Teil in Verbindung mit der Brautmesse) – erforderte die Mitwirkung der Kontrahenten und war stark ortskirchlich geprägt. Beim Brautsegen selbst

⁴⁸Für die Quellen der Sakramentenspendung in Mainz vgl. Anm. 77 ff. – Zum Mainzer Missale (für die Eucharistiefeier) vgl. Anm. 65 ff.

treffen wir ebenfalls ein gefülltes Maß an Auflockerung vom Schema. Wenn auch gewisse Bausteine usw. immer wiederkehren, stand doch hier das territoriale Brauchtum vor der Einheitsliturgie.

Was den zeichenhaften Gottesdienst (Sakramentalien) angeht, so stellen wir fest, daß gerade hier eine gewisse Aktivität der Laien bzw. der Gemeinden einsetzt.⁴⁹ Nehmen wir die erste Gruppe, die Benediktionen, so sei zunächst erwähnt, daß die Ritualien um 1400 zwar bei weitem kein solches Überangebot an Formularen bieten wie manche Sammelwerke früherer oder auch Editionen der späteren Zeit, daß diese zahlenmäßig geringeren Feiern aber als Gut der Teilkirchen nicht nur tatsächlich vollzogen, sondern auch beharrlich behauptet wurden.⁵⁰ So haben die Ortskirchen, entsprechend dem tatsächlichen Bedarf, ausgewählt, gestaltet und vollzogen und waren so oft aktueller als manche altehrwürdigen Vollaussagen. Außerdem ist zu betonen, daß das klösterlich-teilkirchliche Brauchtum, das umfangreicher war als die Pfarrliturgie, daneben das Bild bereicherte. Gerade im Zusammenhang mit klösterlichen Vereinigungen, Bruderschaften und sonstigen Gemeinschaften entstand, zunächst über die offiziellen Agenden hinaus, manches Neue, was einerseits die Lebendigkeit der „unteren Instanzen“ der Teilkirchen erweist, andererseits aber oft zu Liturgiegut wurde, das später in die offiziellen Liturgiebücher Aufnahme fand. – Auf dem Gebiet der „allgemeinen“ Diözesan-Liturgie vermag uns ein handschriftliches Mainzer Gemeinderitualet⁵¹ um 1400 einen brauchbaren Einblick zu verschaffen. Es bietet beispielsweise von Personenbenediktionen lediglich den Muttersegnen, die Pilgersegnung und die Rittersegnung. Die Sachbenediktionen umfassen darin neben der Salz- und Wassersegnung am Sonntag (mit Austeilung und Prozession), die Speise- und Heilmittelsegnungen (Johanniswein, Osterspeise, Kräuter [und Früchte] an Mariä Himmelfahrt) sowie die in Verbindung mit anderen liturgischen Feiern stehenden Segnungen der Kerzen (Mariä Lichtmeß), Asche (Aschermittwoch), Palmen (Palmsonntag) und der Elemente der Osternacht (Feuer, Osterkerze, Osterwasser und Taufwasser); dazu kommt noch die Wiederholung der Taufwasserweihe am Pfingstvortag. Aus den Missalien bzw. späteren Agenden wären außerdem vor allem noch die Traubensegnung am Sixtustag, unter Umständen Pflanzen- und Früchtebenediktion für wechselnde Termine und die *Benedictio communis* zu nennen. Alle diese Formulare wurden auch wirklich verwendet. So stellt die Ortsliturgie gewissermaßen nicht zuletzt ein Regulativ für den tatsächlichen Vollzug dar und übte (modern gesprochen) eine gewisse kritische Funktion aus. – Die Aktivität bei den Personenbenediktionen war auf Seiten der Laien zunächst vom Anlaß her und

⁴⁹Zu den (im *Rituale Moguntinum* enthaltenen) Sakramentalien vgl. Anm. 77 ff.

⁵⁰Vgl. dazu das umfangreiche Angebot im *Pontificale Romano-Germanicum* von St. Alban zu Mainz (Anm. 45) und anderen Sammelwerken.

⁵¹*Rituale Moguntinum*, etwa 1400: Cod. Palat. lat. 488. – Vgl. dazu H. EHRENSBERGER, *Libri liturgici bibliothecae apostolicae Vaticanae manu scripti* (Freiburg 1897) S. 576 Nr. 7. Bei diesem Band handelt es sich um ein Vollrituale.

der damit verbundenen Bitte um Weihe gegeben, bei den Sachbenediktionen vor allem durch die Bereitstellung der Gegenstände und die bei der Weihe erforderlichen Tätigkeiten (Tragen usw.). – Auch die zweite Gruppe, die Prozessionen, wovon der Lichtmeßumgang, die Bußprozession am Aschermittwoch, die Palmprozession, die Züge der Osternacht und die Bittprozessionen genannt seien, besaßen stark lokale Prägung und verlangten ein gewisses Engagement auf Seiten der Gläubigen. – Bei der dritten Gruppe, den *Functiones sacrae*, also den dramatisch-szenischen Gesamtgebilden, wie der Kreuzzeremonie am Karfreitag und der Lichtfeier der Osternacht, hat sich die Beteiligung wohl vor allem im Bezirk des Optischen, also des Schauens, des Singens und der Begeisterung nebst Freude vollzogen. Auch hier ist an lokale Äußerungen zu erinnern, beispielsweise an die dem ortskirchlichen Bereich entwachsene und überaus beliebte Auferstehungsfeier, die gebietsweise auch rechtlich als liturgisch zu gelten hat (d. h. in Ritualien amtlich geregelt wurde). Gerade durch diese (und andere vergleichbare Formen) blieben manchmal auf dem teilkirchlichen Sektor liturgische Konzeptionen besser erhalten als in der offiziellen Liturgie; als Beispiel kann hier die „gültige“ Osterfeier an einem widersinnigen Zeitpunkt (nämlich dem Karsamstagmorgen) dem zwar rechtlich oft nicht als Liturgie gewerteten, aber doch zeitlich sinnvolleren Ostermorgengottesdienst (Auferstehungsfeier) gegenübertreten.

Alles in allem ist jedoch zu sagen, daß die Idee vom „Gemeinschaftswerk“ der Liturgie, nicht zuletzt zwischen Liturgen und Laien, im Laufe der mittelalterlichen Entwicklung leider stark ins Hintertreffen geraten war. Dies mußte gerade in den Orts- und Teilkirchen, die ja an der „Front“ standen, aufs tiefste bedrücken. Doch auch hier erfolgte, gerade wieder von „unten her“ bzw. von teilkirchlicher Seite (freilich leider nicht in einer durchweg zu greifbarem Erfolg führenden Weise) durch die Reformation ein gewaltiger Impuls zur Revision.

Bezüglich der Funktion des liturgischen Raumes als „Gehäuse“ für den Gottesdienst registrieren wir für die Mainzer Teilkirche, daß das Gotteshaus der allgemeine Ort für das liturgische Tun war.⁵² Wie die Kunstgeschichte ausweist, steht das Bistum in dieser Hinsicht ebenfalls im Koordinatensystem der Zeit. Doch auch hier gewahren wir, gerade im Wechsel der Stilformen und Ausstattung, bei Gerät und Gewand, daß solche Elemente nicht zentral gesteuert wurden, sondern, neben Grundlinien der Überlieferung, freiem Wachstum Raum blieb. Dies zeigt sich zum Beispiel an einem Bestandteil, der in den verschiedenen Ortskirchen zu höchster Vollendung entwickelt, zeitweise verpönt, nun wieder gebührende Würdigung erhalten hat: dem Sakramentshaus bzw. eucharistischen Schrein. – Liturgischer Ort waren neben dem Gotteshaus auch andere „Räume“, beispielsweise für die Krankensalbung sowie Hauskommunion nebst Krankenbuße, in etwa bei

⁵²Vgl. hierzu besonders den *Ordinarius Moguntinus* (Anm. 57) sowie die B I 2b genannten Quellen.

Notfällen auch für die Taufe, das Wohnhaus. Die Prozessionen beziehen den Umkreis der Kirche, den Friedhof und die Fluren in das liturgische Geschehen ein. Über die Funktion der Wohnstätte als Platz der „Hausliturgie“ erteilen z.B. die Ordines der Osternacht Auskunft, wenn sie davon sprechen, daß den Gläubigen vom Osterwasser reserviert werde zur Besprengung in den Häusern und an anderen Orten. – Zusammenfassend ergeben sich also auch für die Stätte des Gottesdienstes mancherlei Differenzierungen von Kirche zu Kirche, denken wir etwa gerade an die Prozessionen mit ihren unterschiedlichen Stationen.

Für das akzentuierte Zeitverständnis bot die örtliche Liturgie ebenfalls einige Anregungen. Tage, Monate und das Jahr wurden ja im christlichen Bereich durch liturgische Zeichen bzw. Feiern gegliedert, die Heilsmysterien in ihrem Umkreis vergegenwärtigt.⁵³ Zwar waren nun die Grundeinheiten und Schwerpunkte im westlichen Liturgiebereich weitgehend gemeinsam, doch besaß gerade der Jahreskalender der Mainzer Kirche (ähnlich wie viele andere Teilkirchen) eine starke lokale Färbung, die bis in die verschiedensten Feiern hineinreichte (z.B. Stundengebet, Formulare des sakramentalen Gottesdienstes, Litaneien und anderes auf dem Sakramentaliensektor). Im Gegensatz zum späteren Wildwuchs der Heiligenverehrung ist jedoch zu sagen, daß gerade die liturgischen Kernzeiten (Advent – Weihnachten; Fastenzeit – Ostern) gebührend zum Zug kamen, weil die entsprechenden Monate relativ dünn mit solchen Heiligtagen, die durch ein Offizium ins Gewicht fielen, bedacht waren.

b) Liturgische Ausgaben

Zu den unbestechlichsten Quellen für die Kenntnis der teilkirchlichen Liturgie gehören die genuinen Liturgiebücher. Das Studium dieser Zeugen ergibt für die einzelnen Gattungen ein durchaus differenziertes Bild. So ist beispielsweise der allgemeine Werdegang des westlichen Pontifikale eng mit dem entsprechenden Werk von St. Alban zu Mainz verknüpft; von daher kann man zahlreiche verwandtschaftliche Verbindungslinien zu den verschiedensten Sprengeln ziehen.⁵⁴ Wie Einzelbeobachtungen erkennen lassen,⁵⁵ ist Mainz noch in der Zeit um 1500 stark mit den ursprünglichen Formen dieses Sammelwerkes solidarisch. Abgesehen von den Grundlinien der abendländischen Entwicklung,⁵⁶ die ebenfalls für das Mainzer Gebiet zutreffen, bestehen aber auch auf diesem Gebiet bis zur Rezeption des seit

⁵³ Vgl. Anm. 52, besonders die Kalendarien im *Ordinarius Moguntinus*, in den Brevieren und Missalien. Für die Stellung der entsprechenden Heiligen sind ferner die Litaneien in den Ritualen instruktiv.

⁵⁴ M. ANDRIEU, *Le Pontifical Romain au moyen-âge*. 1–4 (Studi e testi 86–88; 99 [Rom 1938–1941]).

⁵⁵ Sonderformen der Mainzer Entwicklung werden in der Anm. 77 genannten Untersuchung des Rituale nachgewiesen; sie finden sich beispielsweise bei der Firmung (§ 5 der erwähnten Arbeit) und der (öffentlichen) Buße (§ 7 ebd.).

⁵⁶ Vgl. bes. ANDRIEU, *Le Pontifical I* (*Le Pontifical Romain du XII^{me} siècle*).

1596 verpflichtenden *Pontificale Romanum* bedeutsame lokale Adaptationen. – Verschiedene dieser Daten, dazu Elemente, die dem späteren römischen *Caeremoniale episcoporum* zuzuzählen sind, können aus dem handschriftlichen Mainzer *Liber Ordinarius* erhoben werden.⁵⁷ Auch hier ergibt sich beim Vergleich eine bedeutsame teilkirchliche Eigentradition.

Am deutlichsten erkennbar und länger greifbar als beim Pontifikale wird das lokale Selbstverständnis der als Beispiel dienenden Mainzer Kirche in den drei für den Pfarrklerus wichtigen Ausgaben, die ihre Eigentradition am beharrlichsten behaupteten: dem Brevier (α), dem Missale (β) und dem Rituale (γ). Dazu kommt unter Umständen noch das Gesangbuch (δ), das aber erst seit jüngster Zeit liturgische Qualifikation im engeren Sinne bekam.⁵⁸ Ähnliche Entwicklungen wie in Mainz lassen sich auch in anderen Sprengeln nachweisen, wovon freilich die meisten noch bis ins einzelne zu untersuchen wären.

α) Das Brevier der Mainzer Kirche⁵⁹ unterstand bis zum Erliegen des Eigenritus der Autorität des Bischofs; erst seit der Edition von Proprien rückte eine römische Approbation in den Gesichtskreis der Diözesanliturgie. Die Wurzeln der Mainzer Form des Gebets- bzw. Wortgottesdienstes hängen stark mit der Einführung und Vertiefung des Christentums im mittelh rheinischen Gebiet zusammen. Näherhin ist die Gestaltung des Stundengebets wohl vor allem von den jeweiligen Missionaren, die den Glauben verkündeten bzw. reformierten, bedingt. Dabei ist zunächst an die Ausprägungen zu denken, die mit der römischen Metropole *Moguntiacum* (Märtyrer FERRUTIUS † um 300) in Verbindung stehen, später an die Liturgie, die zur Zeit des fränkischen Königtums (Märtyrer St. ALBAN † um 450) gehalten wurde. Inhaltlich gesehen entspricht das Mainzer „Breviergebet“ in dieser Epoche wohl dem Stand, wie ihn die allgemeine Breviergeschichte erforschte; deren Ergebnisse aber sind auf weiten Strecken dieser frühen Zeit, bedingt durch mancherlei Umstände, überaus mager. Für die anschließende Spanne ist an den Einfluß der irisch-angelsächsischen Mission zu denken, als deren markanter Punkt für unseren Sprengel Erzbischof BONIFATIUS von Mainz († 754) gelten kann. Mit der einschneidenden Reform der karolingischen Epoche bekommen wir für Mainz festeren Boden unter die Füße, nicht zuletzt deshalb, weil es mit Hilfe der Handschriften aus

⁵⁷ *Foundationes et consuetudines eccl. cathedr. Moguntinae; ab anno 1362–1511*: Mainz, Priesterseminarbibliothek Hs. 3. – *Ordinarius sive registum praesentiarum scdm. chorum eccl. Moguntinae*; etwa 1500 (1512 ff): Mainz, Priesterseminarbibliothek Hs. 92. – Vgl. dazu die Arbeit in Anm. 59, bes. 209 ff: *Die liturgische Zeit, der Raum und die Form des Ordo Moguntinus*.

⁵⁸ Für die Aufwertung des Gesangbuches allgemein vgl. *Beschlüsse der Vollversammlung der Bischöfe der Diözesen Deutschlands vom 6. November 1964* (Regensburg 1965) 15f, wo unter *Textus liturgici dioecesium Germaniae* die Gesangbücher der deutschen Bistümer aufgeführt werden.

⁵⁹ H. REIFENBERG, *Stundengebet und Breviere im Bistum Mainz – Seit der romanischen Epoche* (LQF 40 [Münster 1964] 1 ff). Zit.: REIFENBERG, *Stundengebet*.

romanischer Zeit möglich ist, die Verbindung zum Reformstadium um 800 herzustellen. – Von diesen nur angedeuteten Merkmalen her wird schon deutlich, wie stark lokal geprägt – nicht zentral befohlen – man den Wortgottesdienst beging.

α 1. Um die genannte vorromanische Zeit ist die erste Stufe der Mainzer Breviergeschichte im engeren Sinne, der „Mainz-römische Ritus“, anzusetzen. Es handelt sich dabei um eine Kombination von römischer Grundlage (erste Schicht) in einer speziellen Ausprägung, wie sie im Umkreis der Reform durch AMALAR von Metz († 850) entstanden war, und Eigenformen.⁶⁰ Einen Teil des Sondergutes besaß Mainz mit anderen fränkischen Bistümern gemeinsam (zweite Schicht),⁶¹ doch die diözesanimmanente Entwicklung hatte ebenfalls zu Eigenlösungen im strengeren Sinne des Wortes geführt (dritte Schicht). Aus den vorliegenden Quellen ist in wesentlichen Elementen eine große Treue gegenüber dem Grundbestand des Traditionsgutes zu erkennen, daneben kann man aber auch Weiterentwicklung und Varianten konstatieren. Diese Evolution ist ein Zeichen des Lebens der Teilkirche, zunächst im Sinne von Diözese verstanden, die sich als selbständiges Glied der Kirche empfand. Doch noch mehr als dieses wäre festzustellen. Gerade in den Handschriften bestimmter Einzelkirchen zeigt sich, daß auch in solchen liturgischen „Kleinbezirken“, wie beispielsweise Stiftskirchen, spezielle Traditionen entstanden. Man war großzügig genug, die Eigenentwicklung zu achten. Die für eine spätere Zeit gravierenderen „Nachteile“ der Uneinheitlichkeit dürften auch für den praktischen Vollzug (vgl. relative Stabilität der Bevölkerung usw.) keine so bedeutende Rolle gespielt haben, wie manchmal angenommen. Fragwürdige Formen sind in den Mainzer Brevierausgaben dieser Art jedenfalls nicht mehr oder weniger vorhanden als andernorts; denken wir an die im frühen Mittelalter überaus verworrene Situation in den Kirchen Roms, stehen die Teilkirchen kaum schlechter da. Die mehr innere Frage, inwieweit äußere Übereinstimmung Zeichen der Einheit sei, ließ sich nach dem Verständnis der damaligen Kirche anscheinend ruhigen Gewissens beantworten: Man vollzog den eininigendes Band bildenden christlichen Gottesdienst variabel *secundum consuetudinem ecclesiae nostrae*. Gerade die Tatsache, daß ein Fremder sich etwa in ungewohnte Formen seiner Gastkirche einfügte (und einfügen konnte), ist ja ein Zeichen, daß die grundlegende Einheit woanders lag als in einer überall gleichen Vorlage des Textes. – Dennoch muß man die Erfindung der Druckkunst auch von dieser Seite her als ein Gottesgeschenk werten. Aber nicht primär, weil es nun möglich war, genau übereinstimmende Texte zu schaffen, sondern weil durch

⁶⁰REIFENBERG, *Stundengebet* 3 und 256; ferner 47ff: Zeitabschnitt A: *Der Mainz-römische Ritus* (bis 1570).

⁶¹Vgl. hierzu KURZJA, Besprechung (Anm. 45) ALW 9,2 (1966) 472f. – DERS.: Besprechung zu R.J.HESBERT – R.PRÉVOST, *Corpus Antiphonalium Officii*. I–II (Rom 1963 und 1965), in: ALW 9,2 (1966) 450–455, hier 454 (Römisch-fränkische Gruppe von Antiphonalien, Schwerpunkt Metz). – DERS., *Die Etappen in der Entwicklung des Stundengebetes in der Trierer Kirche* (TrThZ 77 [1968] 104–119).

sie den Kirchen ein Instrument gegeben wurde, den Erfordernissen der Zeit Rechnung zu tragen, auf unserem Sektor zunächst: Verbesserung ausgewachsener Texte und Melodien. Auf Grund des „Zusammenwachsens“ der verschiedenen Stämme und Völker (vgl. Entdeckungen, Kolonisation) konnten zu starke Differenzierungen ohne Zweifel ein Hemmnis darstellen bzw. Verwirrung stiften. Mit Hilfe dieser neuen Technik war es den Teilkirchen nun möglich, sich auf eine einheitliche Ausgangsbasis zu einigen. So wurde auch im Mainzer Sprengel durch die Druckbreviere (seit 1475) die Entwicklung in festere Bahnen gelenkt und normativ für die Gemeinden des Bistums. Mit den Schöfferbrevieren um 1509 ist ein stabiler Bestand erreicht, der später nur noch in Kleinigkeiten verändert wird. Die letzte Ausgabe dieses Ritus erscheint 1517, sie bleibt bis zu Beginn der neuen Mainzer Brevierepoche im Jahre 1570 gültig. Neben der diözesanimmanenten Bedeutung dieser Editionen um 1520 ist gerade auch ihre Funktion als (abzulehnende oder verbesserungswürdige) Vorlage für die reformatorische Liturgie im Auge zu behalten. – Zusammenfassend kann man feststellen (ein Blick in Einzeluntersuchungen beweist dies deutlich), daß im teilkirchlichen Brevier sowohl bei Gesangsstücken, beim Lesegut als auch den Gebetstexten Variationen bestanden, die der grundsätzlichen Einheit der Kirche keinesfalls abträglich waren. In Gegenüberstellung dazu ist vielmehr zu fragen, ob nicht eine noch differenziertere Entwicklung gerade im nordalpinen Raum, man denke nur an die Volkssprachlichkeit usw, mancherlei berechnigte Forderungen der Reformatoren und ihres Gefolges hätte auffangen können. Dies dürfte auch für die heutige Entwicklung auf die Zukunft hin zu denken geben.

α 2. Durch die tridentinisch-römische Brevierausgabe wurde der auch in Mainz auf diesem Gebiet ohne Zweifel notwendigen Reform ein frischer Impuls verliehen. Das längst fällige Brevier erschien im Jahre 1570. Es behielt zwar in den Grundzügen den alten Ritus bei, machte sich aber ebenfalls die Forderungen des Konzils zu eigen und baute ferner Ergebnisse eigener Reformbestrebungen ein. Sein Programm ist am besten mit der Bezeichnung „Reformierter Mainz-römischer Ritus“ umrissen.⁶² Trotz feststellbarer Angleichung an römische Formen versteht sich die Ausgabe jedoch immer noch eindeutig als selbständige Lösung der Mainzer Kirche. Allgemein kann man aber ferner sagen, daß sich die Aufnahme der neuen Schicht des tridentinisch-römischen Breviers zu einer folgenschweren Weichenstellung für die Zukunft entwickelte: in den späteren Ausgaben dieser Epoche zeigt sich mehr und mehr die Tendenz zur steten Assimilierung an das *Breviarium Romanum*. Damit ist eine Richtung angezeigt, die, neben an sich nicht so sehr ins Gewicht fallenden Textrevisionen, doch als Echo zu gewissen seit dem Tridentinum verstärkt angeschlagenen kirchenpolitischen Untertönen mit dem Thema „Vereinheitlichung“ zu gelten hat.

⁶² REIFENBERG, *Stundengebet* 223 ff. Zeitabschnitt B: *Der reformierte Mainz-römische Ritus* (seit 1570).

α 3. Was sich so vorbereitete: der „tridentinisch-römische Brevierritus“ in Mainz,⁶³ trat bald auch ein, freilich nicht ohne gewisse äußere Katalysatoren. Nach dem dreißigjährigen Krieg war eine Reform der Liturgie dringend erforderlich. Das römische Brevier hatte auf mancherlei Wegen Eingang ins Erzbistum gefunden, und sein Gebrauch wurde auch geduldet, obgleich die Diözesanausgabe offiziell vorgeschrieben war. Unter Berücksichtigung verschiedenster Gegebenheiten beschritt Erzbischof JOHANN PHILIPP VON SCHÖNBORN (1647–1673) um 1665 einen Weg, der folgerichtig war: tridentinisch-römisches Brevier zuzüglich Mainzer Proprium. Dieser letztere Faszikel erhielt nach manchem Auf und Ab schließlich eine annehmbare Ausformung. Die laufenden zeitgenössischen Anpassungen führten im Jahre 1967 zu seiner vorläufig letzten Edition.

Bedauerlich war, daß diese diözesane Bereitschaft, sich um größerer Ziele willen der römischen Liturgie anzugleichen, von dort leider nicht immer entsprechend gewürdigt wurde. An Stelle einer wünschenswerten subsidiären Zusammenarbeit trat ein Zentralismus, der dem ursprünglichen Verständnis von Ortskirche und Teilkirche wenig entsprach. Dennoch ist festzuhalten, daß das Proprium, wenn auch schwach, während der seitdem verflossenen Jahrhunderte dokumentierte: es gibt ein (wenn auch stark reduziertes) legitimes teilkirchliches Antiphonar, einen Lesecomus und ein Gebetscorpus; diese Bestände sind nicht als Konkurrenz, sondern als Beitrag der Ortskirche zur Gesamtliturgie zu werten.

Gerade mit der genannten letzten 1967er Ausgabe des Propriums aber wird für das Mainzer Brevier eine Frage tangiert und in verheißungsvolleres Licht gestellt, die zur Zeit Erzbischofs JOHANN PHILIPP mancherlei Kopferbrechen verursacht hatte.⁶⁴ Bis zur Entstehung des ersten Mainzer Propriums war das Brevier ein liturgisches Buch, das ganz unter der Hoheit des Diözesanbischofs stand. Die durch den Oberhirten repräsentierte und in Verbindung mit seinem Presbyterium garantierte Ehrfurcht vor Grundstrukturen der Liturgie, verbunden mit dem Bewußtsein von der Verpflichtung gegenüber diözesaner Tradition, hatte ehemals als Autorisierung genügt. Die seit Entstehung der Proprien geforderte römische Approbation entsprach nicht dem Selbstverständnis diözesaner Liturgiehoheit. Doch der zentralistische Gedanke zeigte sich mehr und mehr. Mit der letzten Propriumsausgabe von 1967 ist dieser Prozeß zunächst zumindest gebremst und ein Weg zu passabler Lösung eingeschlagen. Im ganzen gesehen kann man sagen, und das gilt für alle diözesanen Kirchen entsprechend: das Proprium bildet das Eigengut der Gemeinden einer Teilkirche. Dieses Bändchen wächst mit anderen zur größeren Einheit, beispielsweise zunächst der des lateinisch-

⁶³ REIFENBERG, *Stundengebet* 253 ff. Zeitabschnitt C: *Der tridentinisch-römische Ritus in Mainz* (seit 1665).

⁶⁴ *Breviarium Romanum – Proprium Moguntinum* (Mainz 1967). – Zur Entstehung des Mainzer Propriums allgemein A. L. VEIT, *Kritisches zur Frage: Wie entstand das Mainzer Diözesanproprium* (Archiv f. hess. Geschichte und Altertumskunde, N.F. 11 [1916] 1–23).

deutschen Gesamtbreviers, zusammen. Letzteres wieder repräsentiert einen Sektor im Gesamtgebilde des römischen Ritus, der seinerseits, phänomenologisch gesehen, im Bereich der westlichen christlichen Liturgie (nicht zuletzt und prognostisch gesprochen neben anglikanischem, lutherischem und reformiertem Kirchentum) einen eigenen Ausschnitt im Gesamtbezirk der Kirche Jesu Christi ausfüllt. Zu diesem Bewußtsein, verbunden mit der Verpflichtung zur Konzeption zukünftiger Formeln (als dessen Ausdruck) zurückzufinden, gehört zu einer der wichtigsten Aufgaben teilkirchlichen Liturgieverständnisses.

β) Beim Missale⁶⁵ zeigt sich ein ähnlicher Werdegang wie beim Brevier: von selbständiger Liturgiehoheit zum Appendix hin, der schließlich nicht nur eine Billigung des römischen Stuhles im weiteren Sinn, eine Aufsicht bzw. Konfirmation erforderte, sondern ganz und gar davon abhängig war. Erwähnt sei, daß sich das Zucken zur Erhaltung der Selbständigkeit auf diesem Gebiet ein Menschenalter länger hinzog. Daneben tritt aber auch etwas für unseren Zusammenhang Bedeutsames, und zwar noch deutlicher als beim Brevier hervor: Nicht nur Texte, sondern auch Gesten bzw. Riten konnten ehemals durchaus legitim teilkirchlich differenziert sein und störten die Einheit der Universalkirche nicht.

β 1. Die erste Stufe der Mainzer Messe wird, analog dem Brevier, am besten mit „Mainz-römischer Ritus“ der Eucharistiefeier umrissen.⁶⁶ Für die Frühgeschichte bzw. die Situation zur Zeit des kirchlichen Altertums gilt grundsätzlich das, was bezüglich des Stundengebetes der römisch-fränkischen Epoche gesagt wurde.⁶⁷ Nach den zum Teil nur umrißhaft bekannten Formen werden schließlich auch die Gestaltungen der irisch-angelsächsischen Missionszeit durch die karolingische Reform abgelöst. Mit ihnen und dem für Mainz bedeutsamen hadrianischen Sakramentar bekommen wir hier um 800 ebenfalls festeren Boden unter die Füße. Auch beim sogenannten Mainz-römischen Ritus der Messe handelt es sich um eine Verschmelzung von römischer Grundlage mit Sonderheiten des römisch-fränkischen Liturgiegebietes (vgl. um 1000 etwa speziell der Zwischenschaltungen⁶⁸) und lokalen Ausprägungen der Mainzer Kirche; auch hier spielt also das teilkirchliche Element eine bedeutsame Rolle. Nach der relativ durchsichtigen Epoche setzen allgemein Überschneidungen und Wucherungen ein, doch wäre zu erwähnen, daß in den Mainzer offiziellen Ausgaben der späteren Stufe an ausgesprochenen Entartungen nichts zu verspüren ist. Als bedeutsam muß ferner herausgehoben werden, daß die Missalien eine große Freiheit innerhalb einer durch Tradition bestimmten Ordnung der Meßfeier erkennen

⁶⁵ H. REIFENBERG, *Messe und Missalien im Bistum Mainz – Seit dem Zeitalter der Gotik* (LQF 37 [Münster 1960] 1 ff und 117 ff). Zit.: REIFENBERG, *Messe*.

⁶⁶ REIFENBERG, *Messe* 11 ff. Hauptteil A: *Der Mainz-römische Ritus* (bis 1602).

⁶⁷ Vgl. Anm. 59 ff mit Text (oben, α).

⁶⁸ Bei den Zwischenschaltungen handelt es sich vor allem um den Vorbereitungskreis (*Praeparatio*, Stufengebet), den Gabendarbringungskreis, den Kommunionkreis und den Schlußkreis. – Vgl. dazu auch JUNGSMANN, *Missarum sollemnia partim*.

lassen. Dies gilt neben den Texten vor allem auch von den Riten der Messe wie Körperhaltungen, Körperzeichen (Hand und Haupt) und Handlungen sowie sachlichen Zeichen (Gegenstände, Gewänder, liturgische Farben), die sich auf dem Mutterboden der Diözesankirche selbständig weiterentwickeln: manches tritt zurück, anderes wird sichtbar und verstärkt. Hier sind es ebenfalls die Druckausgaben, die eine gewisse Vereinheitlichung bringen. Dies ist an sich, wägt man alle Umstände gebührend, ein positiver Prozeß. Genauer gesagt handelt es sich um eine im Sinne liturgischer Entwicklung, die ja wie das Leben Auf und Ab kennt, folgerichtige Stufe. Dazu muß aber auch hier im Auge behalten werden, daß die Variabilität der Formen an sich nicht in der Weise, wie es verschiedentlich behauptet wurde, Schuld trägt an „Zersplitterung“ und Fehlformen, sondern vielmehr die Tatsache, daß sich im Zusammenhang mit Verschiebungen auf dem Sektor des Verständnisses von der liturgischen Feier manches Fragwürdige einschlich. Entartungen dieser Art zeigten sich aber nicht nur bei den Teilkirchen, sondern vielfach auch gerade bei dem doch als Hort der Rechtgläubigkeit und „Vorsteher(in) des Liebesbundes“ geltenden „Stuhl des Apostels Petrus“. Was die verschiedentlich vertretene Meinung von der Notwendigkeit einheitlicher Riten angeht (um Verwirrung oder Ähnliches zu vermeiden), ist zu sagen, daß die Liturgie bis zur spätgotischen Epoche im nordalpinen Bereich beispielsweise doch in Gebieten vollzogen wurde, die nicht so zahlreiche Pfarrbezirke aufwiesen, bzw. in Sprengeln, die zahlenmäßig nicht so stark waren, vergleicht man das spätere Anwachsen der Bevölkerung.⁶⁹ Die Mehrzahl der (weniger geschulten und von daher für etwaige Verwirrung anfälligen) Gläubigen erlebten doch Liturgie nur in ihrem engeren Umkreis. Von daher kamen sie mit bedeutenderen „Variationen“ kaum in Berührung. (Viele der im vorigen Jahrhundert oder heute aufgeworfenen Probleme existierten damals überhaupt nicht.) Für die mit Beginn der Neuzeit stärker werdende Vermehrung und Durchmischung der Bevölkerung stellt die Zusammenfassung gewisser Bezirke zu größeren liturgischen Einheiten allerdings in manchem eine gerade für die Ausbreitung der Kirche günstige Lösung dar. Während ehemals in den Einzelkirchen noch relativ bedeutsame Varianten festzustellen sind, bildet seit dem Einsetzen der Druckkunst schließlich der Diözesanverband mehr und mehr die größere Einheit, abgesehen von Eigenformen, die den Ortskirchen ohne Zweifel blieben. (Wir bekommen dabei den Faden einer Entwicklung in die Hand, die sich seit 1950 im deutschen Bereich beim Rituale besonders plastisch zeigt. Nunmehr, und das hat sich durch die Einheitsausgabe des lateinisch-deutschen Altarmeßbuches folgerichtig weiterentwickelt, bilden sogar mehrere Bistümer, etwa im Sinne eines Primatialverbandes [*Primas Germaniae*], die größere Einheit.) Die „Vereinheitlichung“ entwickelt sich also sinnentsprechender und tragkräftiger

⁶⁹Vgl. dazu die allgemeinen Kirchengeschichtswerke, speziell die relativ späte Gründung von Bistümern im deutschen Hochmittelalter, ganz zu schweigen von der Situation im Norden und Osten.

durch organisches Wachstum als durch Dekretierung: Gliedkirchen schließen sich zur Dokumentation der Einheit zusammen, werden aber nicht zur Einheitlichkeit kommandiert. – Für den zeitlichen Umkreis der Wiegendrucke ist auch hier daran zu erinnern, daß diese Ausgaben gerade als Vorlagen für die reformatorischen Liturgien – sei es, daß man sie als Anregung benutzte oder auch ablehnte – über den katholischen Gottesdienst hinaus Bedeutung besitzen.⁷⁰

Die erste Phase der Mainzer Liturgie, die so auf Grund allgemein stärker werdender Bestrebungen zum Zusammenwachsen auf dem gottesdienstlichen Sektor in Verbindung mit der Erfindung der Buchdruckerkunst ebenfalls einen Schritt zu einheitlicher Liturgie tat, besaß auf dem Gebiet des Meßbuches allerdings über das Tridentinum hinaus bis zum Jahre 1602 eine eigenständige Geltung. Hier nun setzt die zweite Stufe ein.

Überblickend ist zu sagen, und dies wird durch die Einzeldaten bestätigt, daß auf dem Missale-Bereich ebenfalls sowohl eigene teilkirchliche liturgische Formeln als auch bei dieser Feier besonders stark auftretende körperliche und sachliche Gesten durchaus ein positives Zeichen ortskirchlicher Kollegialität im Gesamtverband der Kirche bildeten.

ß 2. Die genannte zweite Phase der Messe ist mit dem Titel „reformierter Mainz-römischer Ritus“ zu umreißen.⁷¹ Im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Trienter Konzils entstand auch für Mainz die Frage, ob der alte Ritus einem neuen Platz machen sollte oder nicht. In Mainz wollte man einerseits die alte Form nicht aufgeben, doch verschloß man sich auch nicht den Forderungen der Zeit. Darüber hinaus ist festzustellen, daß das neue römische Missale auf verschiedenen Wegen Eingang ins Bistum fand. Doch zeigt sich auch bei der Eucharistiefeier, daß bei der offiziellen Diözesanausgabe des Meßbuches die Verschmelzung des alten Gutes mit der tridentinisch-römischen Schicht und Bemühung eigener Reformbestrebungen (diese Elemente bilden die Hauptbestandteile des neuen Mainzer Missale) ein Ergebnis innerdiözesaner Anstrengung darstellt, nicht aber von einer äußeren Autorität gefordert wurde bzw. werden konnte. Nicht unerwähnt bleibe, daß diese Entwicklung erst 1602, also mehr als 30 Jahre nach der Einführung des neuen römischen Meßbuches (1570) abgeschlossen wurde. Allerdings muß man sagen, daß auch hier die Aufnahme der vierten Schicht⁷² einen weiteren Schritt auf dem Weg zur Gesamtübernahme des zentral-römischen Ritus (*Missale Romanum*) bildete.

ß 3. Die genannte dritte Stufe, den „tridentinisch-römischen Ritus“ der

⁷⁰FENDT, *Einführung in die Liturgiewissenschaft* 187 ff.: *Der sechsfache Ausgang der mittelalterlichen Liturgie*.

⁷¹REIFENBERG, *Messe* 98 ff. Hauptteil B: *Der reformierte Mainz-römische Ritus* (seit 1602).

⁷²Die vier genannten Schichten sind: 1. römisches Erbe; 2. fränkische Adaptationen; 3. diözesanimmanente Entwicklung (verschiedener Grade); 4. tridentinisch-römische Schicht.

Messe in Mainz, haben wir für das Jahr 1698 anzusetzen.⁷³ Geblieben ist darin an Eigengut nur ein Heiligenproprium, wenn auch respektablen Umfangs. Das Gesamtmissale erlebte 1742 nochmal eine Auflage, die bis zur Jahrhundertwende (1900) in Gebrauch blieb. Dagegen wurde das Missaleproprium laufend revidiert und erhielt seine vorläufig letzte Fassung im Jahre 1967. Gerade für diese Ausgabe gilt auch wieder das beim Brevier Gesagte: Die selbstverständliche diözesane Liturgiehoheit, die ehemals römischem Zentralismus weichen mußte und speziell bei der Gestaltung der Missaleproprien starken Einfluß geltend machte, hat nun wieder mehr Auftrieb bekommen. Ein an autoritäre Formen gemahnendes Verhältnis wich dem Verständnis „brüderlicher Oberhoheit“. Letztere schließt aber doch neben Petrus wohl ebenfalls das „die Apostel und Presbyter nebst der gesamten Gemeinde“ ein.⁷⁴

Jedenfalls war das Meßproprium auch noch nach dem Aufgeben des Eigenritus eine Dokumentation ortskirchlich legitimen Beitrags zum Gesamt der christlichen Liturgie. Freilich haben wir bei den heutigen „Eigenmessen“ nur Texte vor uns, während ehemals übliche Sonderriten nicht erhalten blieben. Die Betonung des letzteren Momentes soll nicht mißverstanden werden, als würde hier einer Rekapitulation verblichener Gebilde Vorschub geleistet. Es geht vielmehr darum, daß auch eigenständige Riten durchaus legitim waren und daß die teilkirchlichen Liturgiebücher hier ebenso „Traditionen“ anbieten können. Daß aber auch bei diesen Riten teilkirchliche Überlieferung stets gewahrt blieb (d.h. nie ganz ausstarb), wird das Rituale zeigen. Gerade dieser „traditionelle Zug“ muß hier im Zusammenhang mit der Liturgiekonstitution, die wünscht, daß sich neue Formen auf schon bestehende stützen sollen, vom Grundsätzlichen her hervorgehoben werden.⁷⁵ – Im Bereich des Meßbuches ergibt sich somit als folgerichtige Staffelung für die Zukunft zumindest: Römisches Meßbuch als grundlegende Orientierung, deutsches Altarmissale als Ausprägung, Bereicherung und Adaptation im Bezirk des Sprachverbandes, Diözesanproprien als Beitrag der verschiedenen gewachsenen Ortskirchen.⁷⁶ Dies gilt jedoch nicht in erster Linie im konservierenden Sinne, sondern vor allem in Richtung auf die Konzeption bzw. das Wachsen zeitgemäßer neuer Riten.

γ) Der im Umkreis von Brevier und Missale festgestellte Entwicklungsgang zeigt sich, verbunden mit ähnlichen Einzelbestandteilen, wenn auch zeitlich verschoben, ebenfalls beim Rituale.⁷⁷ Eine Differenz ergibt sich

⁷³ REIFENBERG, *Messe* 114f. Hauptteil C: *Der tridentinisch-römische Ritus in Mainz* (seit 1698).

⁷⁴ *Apg* 15, 22.

⁷⁵ *DsLit* Art. 23.

⁷⁶ Um eine analoge Entwicklung handelt es sich etwa auch beim Brevier, vgl. oben Abschnitt α 3.

⁷⁷ H. REIFENBERG, *Sakramente, Sakramentalien und Ritualien im Bistum Mainz – Seit dem Spätmittelalter* (im Manuskript 1969). Zit.: REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien*.

schon von daher, daß die Agenden noch stärker als die anderen Liturgiebücher die Eigenfarbe eines Sprengels widerspiegeln; dies tritt ja auch im Verpflichtungscharakter (bzw. Nicht-Verpflichtungscharakter) des *Rituale Romanum* zutage. Bei der Betrachtung der hier in Frage stehenden Agenden ist vor allem zu beachten, daß in diesen Bänden in ganz starkem Maße nicht nur Texte, sondern auch Gesten bzw. Riten ortskirchlicher Prägung sowie Lokalisierung (Segenskreuze usw.) auftreten, die über die Meßfeier hinaus das Bewußtsein von der relativen Hoheit der Bistumskirche ebenfalls bei den Sakramenten und Sakramentalien unterstreichen.

γ 1. Die erste Epoche der Mainzer Ritualien-geschichte kennzeichnet man, analog zu Brevier und Missale, am besten mit „Mainz-römischer Ritus“.⁷⁸ Für den Anfang des Christentums im mittelhheinischen Bereich sind auch auf diesem Gebiet die Verhältnisse vorauszusetzen, die bereits für Brevier und Missale genannt wurden: römisch-fränkische Schicht, irisch-angelsächsische Mission, karolingische Reform. Das aus dem Hauptstrom römischer Sakramentare und Ordines sowie kleinerer Rinnale anderer Art um 950 zu St. Alban in Mainz entstandene Römisch-deutsche Pontifikale markiert hier einerseits den Endpunkt einer Phase, zugleich aber den Auftakt einer neuen. – Bei den (daraus weiterentwickelten) Ritualien der Mainz-römischen Stufe handelt es sich um eine Kombination von römischen Gut mit Besonderheiten des rheinisch-fränkischen Liturgiegebietes. Die bei verschiedenen Ordines unterschiedliche Entwicklung späterer Zeit wird am besten mit Hilfe eines Querschnitts durch einige Mainzer Quellen zwischen 1400 und 1500 deutlich. Zu dieser Zeit ist der Werdegang nämlich einerseits auf einem gewissen Höhepunkt, andererseits aber auch in etwa ausgewachsen und doch zugleich noch im Fluß. Durch die Druckkunst erfolgt (etwas später) eine gewisse Vereinheitlichung, die sich dann seit 1480 in den Druckagenden niederschlägt. Der Endphase dieser Stufe kommt zudem eine besondere Bedeutung zu, weil die Druckbände zum (positiven oder negativen) Ansatzpunkt einer neuen liturgischen Familie, der reformatorischen Liturgie, wurden.

Der Entwicklungsstand der einzelnen Ordines der Mainzer handschriftlichen Agende um 1400 (dem ersten Quellen-Beispiel), die Sakramente und Sakramentalien enthält, ist nicht einheitlich.⁷⁹ Für den Kreis der Sakramente kann man zunächst registrieren, daß die Mainzer Liturgie bei der Taufe⁸⁰ noch starke Kontinuität zum St. Albaner Pontifikale besitzt; allerdings sind hier die Taufe in einem Akt (Aufnahme, Katechumenat, Kompetenzenzeit, Taufe) und die Kindertaufe Normalfall geworden. Neben der Traditionstreue fehlen über das *Pontificale Romano-Germanicum* hinausgehende zeitgenössische Erweiterungen und Verbesserungen jedoch keines-

⁷⁸ REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien*. Zeitabschnitt A: *Der Mainz-römische Ritus* (bis 1671).

⁷⁹ *Rituale Moguntinum* etwa 1400 (vgl. Anm. 51) fol. 1–69.

⁸⁰ REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien* § 4 (Taufe).

wegs.⁸¹ So wäre also beim ersten Sakrament schon deutlich ein teilkirchlicher „Beitrag“ festzustellen. – Auch die Firmung, die sich aus einem *Ordinarius Moguntinus* um 1500 (dem zweiten Quellen-Beispiel) erheben läßt, kann man grundsätzlich aus dem Römisch-deutschen Pontifikale herleiten. Hierbei treffen wir am Anfang und Schluß der Feier weiterentwickelte Variationen und Zusätze bzw. Ergänzungen und Erläuterungen, die zum Teil ebenfalls ortskirchliche Deutung erlauben.⁸² – Für die Hauskommunion⁸³ ist zu sagen, daß ein eigener Ritus erst in der Mainzer Druckagende von 1513 auftaucht. Ein solches Formular fehlt im St. Albaner Pontifikale ganz und bildet auch sonst ein Produkt relativ später Entwicklung. Das, was im kontinuierlichen Ritus der Krankenprovision des handschriftlichen Mainzer Werkes um 1400 in dieser Beziehung greifbar wird, ist eigentlich nur die Spendeformel. Auch bei der Hauskommunion ergibt der Vergleich mit Nachbarsprengeln jedenfalls eigene innerdiözesane Lösungen. – Beim Bußsakrament⁸⁴ existiert eine gewisse Kontinuität zum Römisch-deutschen Pontifikale, doch zeigt sich hier die allgemeine mittelalterliche Ausformung sehr stark. Der „Normalbuße“ steht eine etwas vereinfachte Krankenbuße gegenüber; beide Formen gehören in den Bereich des privaten Vollzuges. Die eigentliche öffentliche Buße läßt sich aus dem Mainzer *Ordinarius* um 1500 noch klar erheben; inwieweit es sich dabei um eine jährlich wiederkehrende „lebendige Liturgie“ handelt, kann jedoch von der Quelle her nicht entschieden werden.⁸⁵ Jedenfalls ist auch der an sich grundsätzlich im Spannungsfeld der mittelalterlichen Entwicklung stehende Bereich der Buße im Mainzer Sprengel mit eigenständigen Elementen durchsetzt. – Die Krankensakramente bietet das Rituale um 1400 noch in einer kontinuierlichen Ordnung, die Buße, Salbung und Eucharistie umfaßt. Auch hier wird, gerade bei der eigentlichen Salbung,⁸⁶ die starke Beziehung zum St. Albaner Pontifikale besonders deutlich. Doch kann man sagen, daß auf diesem Sektor mittlerweile eine gehörige Straffung eingesetzt hat. Schon ein kurzer Blick läßt aber hier ebenfalls eigenständige Elemente bzw. Anordnungen erkennen. – Für die Ordination kommt in den Agenden keine eigentliche Ordnung vor, doch bieten die Drucke einige Daten über das Sakrament;⁸⁷ auch dabei gewahren wir lokale Adaptationen. – Die Trauung⁸⁸ präsentiert sich

⁸¹Vgl. dazu PRG (Anm. 45) II 155; ferner auch die ausführlicheren Ordines: 24 ff (Katechumenat) und 93 ff (Karsamstag bzw. Osternacht). – Einzelbelege vgl. Anm. 80.

⁸²*Ordinarius Moguntinus* etwa 1500 (Anm. 57) fol. 249; vgl. dazu REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien* § 5 (Firmung).

⁸³REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien* § 6 (Eucharistie).

⁸⁴REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien* § 7 (Buße).

⁸⁵REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien* § 7b (Die öffentliche Buße).

⁸⁶REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien* § 8 (Krankensalbung). – In diesem Abschnitt wird auch das Begräbnis behandelt. Die Beziehungen zum PRG sind beim Erwachsenenbegräbnisritus im Laufe der Entwicklung stark variabel. Ein Kinderbestattungsordo kommt erstmals im Mainzer Rituale von 1599 vor.

⁸⁷REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien* Hauptstück I Anhang (Ordination).

⁸⁸REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien* § 9 (Trauung). Im Zusammenhang mit lokalem Brauchtum heißt es hierbei mehrfach: *ubi consuetudo*.

zweigligedrig als Eheabschluß *in facie ecclesiae* und Brautsegen, mit oder ohne eucharistische Feier. Während letzterer Teil (in Verbindung mit dem Brautsegen nach dem Kanon) römischer Sitte entspricht, gehört der Brauttürvermählungsritus ursprungsmäßig etwa an das Ende des Hochmittelalters und ist stark lokal geprägt. – Auch im Bereich der Sakramentalien (Benediktionen, Prozessionen, *Functiones sacrae*)⁸⁹ bot das *Pontificale Romano-Germanicum* zahlreiche Material, was wiederum entsprechenden Ordnungen als Vorbild dienen konnte. Die späteren Mainzer Ritualien wählten jedoch aus, stellten eigens zusammen und gestalteten selbständig weiter, so wie es dem teilkirchlichen Bedürfnis entsprach. Die in handschriftlichen Zeugen greifbare lokale Tradition erreicht in den Druckeditionen einen geklärten und von da an erneut stabilisierten Stand.

Allgemein ist für beide Hauptgruppen des Rituale, Sakramente und Sakramentalien, zu sagen, daß die Mainzer Liturgie durchweg im Strom der kontinuierlichen Entwicklung blieb, sich aber auch zeitgenössischen Revisionen nicht verschloß. Die Ordnungen werden zum Teil gestrafft, manchmal aber auch erweitert und revidiert. Mit Beginn der Drucke kommen auch größere über die Ordines hinausgehende Anweisungen (sowie rubrikale Partien) vor, wobei besonders die seit der ersten Ausgabe auftretende Sakramentenlehre hervorsticht. Für die Ritualien um 1500 ist zu betonen, daß sie im Rahmen der sich kurz danach ausbildenden reformatorischen Liturgien erhöhte Bedeutung besitzen.⁹⁰ Als hervorragendste Neuerung haben wir die seit dem 1551er Werk geforderten Sakramentsansprachen anzusehen. Sie wurden ohne Zweifel von reformatorischen Impulsen ange-regt, sind aber doch nicht zuletzt auf innerdiözesane Bewegungen zurück-zuführen. So hat man zu fast allen Sakramenten nicht nur eine Anrede vor-geschrieben, sondern auch jeweils einen durchweg brauchbaren Mustertext abgedruckt.⁹¹ Die Bestimmungen des Tridentinums machen sich zwar im letzten Exemplar dieser Stufe von 1599 bemerkbar, übten aber auf die eigent-lichen Riten kaum Einfluß aus. So kann man sagen, daß die Mainzer Liturgie im Jahre 1671, als die erste Mainzer Agende mit tridentinisch-römischem Einschlag erschien, durchaus noch auf der Höhe eigenständiger Entwicklung war. Dies gilt, ähnlich wie bei den bereits behandelten liturgischen Ausgaben, sowohl für Texte als auch für eigentümliche Zeremonien.

⁸⁹REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien* § 10 (Benediktionen); § 11 (Prozessionen); § 12 (*Functiones sacrae*). – Vgl. für die Sakramentalien auch oben Anm. 49 ff mit Text.

⁹⁰Für Beispiele des Zusammenhangs katholischer („altkirchlicher“) Agenden mit reformatorischen Kirchenordnungen vgl. H. REIFENBERG, *Lothar Franz von Schönborn und die Liturgie im Bistum Bamberg* (Bericht des Historischen Vereins Bamberg 103 [1967] 442 ff).

⁹¹REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien* § 4b3 (Taufansprache); § 5b (Instruktionen und besondere Bestandteile der Firmung); § 6c2 (Die Eucharistie-Ansprache); § 7c2 (Die Ansprache bei der Buße); § 8c2 (Die Ansprache bei der Krankensalbung); § 9b2 (Die Ansprache bei der Trauung). Für die Ordination vgl. die allgemeinen Mustertexte des Pontifikale.

γ 2. Die neue mit 1671 beginnende Phase trägt am besten den Titel „reformierter Mainz-römischer Ritus“ des *Rituale*.⁹² Da die römische Ausgabe von 1614 ohnedies noch weniger verpflichtend war als Brevier und Missale (für manche Sprengel), bestand auch für Mainz eigentlich nur geringe Veranlassung, sich an sie anzulehnen. Erzbischof JOHANN PHILIPP VON SCHÖNBORN, der das römische Brevier in Mainz einführte, hat jedoch römischem Ritualegut in Mainz ebenfalls Heimrecht verschafft. Freilich zeigt sich noch immer, daß die eingebrachte Schicht des römischen Buches ihre Verschmelzung mit altem, bodenständigem Material nicht auf Grund äußeren Druckes etwa, sondern bedingt durch diözesanimmanente Entwicklung einging. Ferner ist zu bemerken, daß in den folgenden beiden Agenden von 1695 und 1696 sogar wieder gewisse Schritte zurück bzw. zur eigenen Tradition hin getan wurden, die Zeichen selbständigen lokalkirchlichen Bewußtseins, verbunden mit eigentümlicher Gestaltung, sind. Von heutiger Sicht her muß jedoch ebenfalls allgemein festgestellt werden, daß es sich, alle diese letzten Ausgaben zusammengenommen, um stetige Etappen auf dem Weg zur Vereinheitlichung (d. h. auf größere Liturgiegebiete hin) handelte. Doch auch diese Schritte geschahen zunächst noch auf Grund eigener diözesaner Liturgiehoheit. Demzufolge passen die nachdrücklichen römischen Richtlinien zur Bevorzugung des *Rituale Romanum*, wie sie später, speziell im 19. Jahrhundert, erfolgen, keinesfalls in den Rahmen der seitherigen Mainzer Diözesanentwicklung.

γ 3. Die genannte dritte Stufe auf dem Agendensektor läuft in etwa den entsprechenden Epochen bei Brevier und Missale parallel, unterscheidet sich allerdings auch von ihnen. Deshalb wurde sie mit der Bezeichnung „Deutsch-römischer Ritus“ des *Rituale* in Mainz bedacht.⁹³ Wir haben es dabei mit der in ersten Ansätzen um 1950 deutlicher greifbaren gemeinsamen Ritualien-Liturgie innerhalb des deutschen Sprachgebietes zu tun. Durch die Teilausgabe der *Collectio Rituum pro omnibus Germaniae dioecesisibus* von 1950 ist so eine Entwicklung in Gang gekommen, die freilich nicht nur Mainz, sondern auch andere Sprengel betrifft.⁹⁴ In diesen Bistümern entsteht, nach der Rezeption dieses Werkes, praktisch wie bei Brevier und Missale zunächst die Aufgabe, nach Eigengut im strengeren Sinne zu fragen und es, ähnlich wie bei den behandelten Büchern, unter Umständen in ein *Rituale-Proprium* einzubringen. Dieses hätte dann seinen legitimen Platz neben dem für einen größeren Bezirk gültigen Stammteil (des *Rituale*) einzunehmen.

Gerade in Verbindung mit dem *Rituale* ergibt sich jedoch auch eine Perspektive für die Zukunft, die zwar für Brevier und Missale ebenfalls gilt, für das *Rituale* aber besonders aussichtsreich genannt werden kann. Wie die

⁹²REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien*. Zeitabschnitt B: *Der reformierte Mainz-römische Ritus* (seit 1671).

⁹³REIFENBERG, *Sakramente und Sakramentalien*. Zeitabschnitt C: *Der Deutsch-römische Ritus* (seit 1950).

⁹⁴A. STÖHR, *Vom Werden und von der Bedeutung des neuen Deutschen Rituale* (Mainzer Universitätsreden 15 [1950] 11–34).

Ritualienentwicklung bis in die jüngste Zeit hinein nämlich beweist, ist der Strang eigengestalteter Liturgie (und zwar bei allen Sparten, nämlich Wort, Sakrament und Zeichen) im Bereich der Bistumskirche im Laufe der Jahrhunderte nicht abgerissen. Zwar wurden in der letzten Zeit der teilkirchlichen Vergangenheit römische Approbationen gefordert, doch lokale Differenzierung als Möglichkeit nicht bestritten. Auf der Suche nach neuen, zeitgemäßen und lokal unterschiedlichen Ordnungen, welche die Liturgiekonstitution des 2. Vatikanums ja legitimierte, von denen sie aber wünscht, daß sie aus den überlieferten Formen gewissermaßen herauswachsen sollen, dürfte es für die Teilkirchen – im Zusammenhang mit den dargelegten Eigen Traditionen – klar sein, daß auch sie hier an Bestehendes anknüpfen können. Darüber hinaus scheint die Notwendigkeit eigener Wege der Teilkirchen – wertet man das seitherige Engagement ortskirchlicher Überlieferung gebührend – nicht nur berechtigt, sondern geradezu eine Forderung zu sein.⁹⁵ Anders gefragt: Ist die seitherige eigenständige und lokalen Gegebenheiten Rechnung tragende Überlieferung der Teilkirchen nicht ebenfalls eine Tradition, die beachtet werden muß – gerade weil man in der Kirche die Tradition so hochschätzt? Dies um so mehr, weil es sich hier ja um eine urtümliche Angelegenheit der Ortskirchen handelte (die ihnen freilich nach und nach fast ganz entzogen wurde), ferner aber auch, weil man regionalen Fragen nur mit regional adaptierten Lösungen helfen kann. Das, was also die Liturgiekonstitution generell anerkennt, was beispielsweise für den Missionsbereich zum großen Teil selbstverständlich ist (wenigstens durchweg wohl zumindest theoretisch), muß auch für den abendländischen Bereich mehr und mehr „umgesetzt“ werden. Für die nähere Gestaltung in den Einzelordines ist hierbei freilich zu fragen, ob sich die Ortskirche im engeren Sinn (Pfarrei), die Bistumskirche oder der Bezirk eines Sprachgebietes (Kulturraumes) jeweils etwa als tragfähiger Grund empfiehlt.

8) Anhangsweise sei noch ein in der letzten Zeit als liturgische Edition aufgewertetes Buch erwähnt, das (Diözesan-Kirchen-) Gesangbuch.⁹⁶ Die Entstehung der entsprechenden Mainzer Ausgaben hängt eng mit der allgemeinen zeitgenössischen Entwicklung und somit nicht zuletzt mit der reformatorischen Bewegung zusammen, die dem deutschen geistlichen Lied breite Bahn brach.⁹⁷ Michael VEHE, der zu den Pionieren des deutschen katholischen Gesangbuches gehört (1537), stand im Dienst des Mainzer und Magdeburger Erzbischofs ALBRECHT VON BRANDENBURG (1514–1545). Doch kann man freilich sein Werk und viele der Ausgaben nachfolgender Zeit nicht eigentlich schon als „Diözesangesangbuch“ ansprechen. Der Brauch, deutsche Lieder bei der Messe zu singen, setzte sich ohnehin erst nach und

⁹⁵Vgl. die einschlägigen Partien der Konstitution DsLit (Anm. 26 ff mit Text).

⁹⁶Für die Aufwertung des Kirchengesangbuches vgl. Anm. 58. – Grundzüge der Mainzer Gesangbuchentwicklung finden sich: A. GOTTRON, *Mainzer Musikgeschichte – Von 1500 bis 1800* (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 18 [1959] 49 ff; 148 ff; 217 ff). Zit.: GOTTRON, *Musikgeschichte*.

⁹⁷GOTTRON, *Musikgeschichte* 49.

nach durch. Bei anderen gottesdienstlichen Feiern, wie Prozessionen usw., nahmen sie dagegen schon früher einen ansehnlicheren Bereich ein. Dies besagt natürlich nichts gegen die Tatsache, daß einzelne deutsche Gesänge auch schon früher bei der Messe erklangen, speziell im Umkreis der Predigt.⁹⁸ Mehrfach treffen wir allerdings auch schon im Mainzer Bereich Verbote, deutsche Gesangsstücke beim Hochamt zu verwenden.⁹⁹ – Allgemein kann man zunächst die für unseren Zusammenhang wichtige Feststellung treffen, daß die vom gregorianischen Choral unterschiedenen Volksgesänge, und damit auch die Gesangbücher, ähnlich wie die bereits genannten liturgischen Editionen, zum Kreis der Werke gehören, die diözesaner Hoheit unterstanden bzw. noch stehen. Gerade in diesem Exemplar haben wir sogar ein eminentes Beispiel eines Liturgiebuches vor uns, das, sowohl der Entstehung nach als auch während seiner gesamten Geschichte, Zeuge lokalkirchlichen Wachstums wie auch lokalkirchlicher Betreuung (also nur dem Ortsbischof unterstehend) ist.

Bezüglich der Mainzer Diözesanausgaben im engeren Sinne sagt die einschlägige Forschung, daß das erste eigentliche Gesangbuch erst unter der Regierung des Kurfürsten JOHANN SCHWEIKARD VON CRONBERG erschien. Es war das *Catholisch Cantual oder Psalmenbüchlein*, bekannt unter dem Namen Mainzer Cantual, von 1605¹⁰⁰. Wie die weitere Entwicklung zeigt, gehört das Kirchengesangbuch seit dieser Zeit zumindest im weiteren Sinne zu den liturgischen Büchern.¹⁰¹ Besondere Impulse erhielt der deutsche Gesang wieder zur Zeit des tatkräftigen Erzbischofs JOHANN PHILIPP VON SCHÖNBORN († 1673), und auch in der Folgezeit treffen wir immer wieder Beispiele, daß man sich in dieser Hinsicht ebenfalls redlich bemühte.¹⁰²

Eine zweite Phase des Gesangbuches (im engeren Sinne) setzt dann im Mainzer Sprengel mit dem 1787 edierten Werk *Neues christkatholisches Gesang- und Gebetbuch für die mainzer Erzdiözese* ein.¹⁰³ Trotz mancherlei Wirren eroberte sich der katholische volkssprachliche Kirchengesang mehr und mehr das Feld. Die verschiedenen Bemühungen mündeten schließlich in das sogenannte Ketteler-Gesangbuch (1865), das, in verschiedenen Auflagen, bis nach dem ersten Weltkrieg das Terrain einnahm. Eine Neukonzeption erschien 1935 als eines der letzten Werke Bischof LUDWIG MARIA HUGOS. Es erhielt seine Ablösung durch den noch gegenwärtig gebrauchten und im Jahre 1952 unter Bischof ALBERT STORR herausgegebenen Band.

Durch alle Editionen läßt sich die erwähnte Tatsache feststellen, daß das Gesangbuch durchweg das einzige liturgische Werk war, das stets nur der Hoheit des Bischofs unterstand und somit ein spezieller Ausdruck des Ringens

⁹⁸GOTTRON, *Musikgeschichte* 49.

⁹⁹GOTTRON, *Musikgeschichte* 50.

¹⁰⁰GOTTRON, *Musikgeschichte* 50 ff.

¹⁰¹GOTTRON, *Musikgeschichte* 53 ff.

¹⁰²GOTTRON, *Musikgeschichte* 148 ff.

¹⁰³GOTTRON, *Musikgeschichte* 217 ff.

der Teilkirche (des Bistums) um eigenständige liturgische Formen war. Von hierher fällt natürlich auch ein weiteres Licht auf die Legitimität und die Möglichkeiten lokaler Gestaltung bei den anderen liturgischen Büchern, also zunächst der Proprien von Brevier, Missale und Rituale, darüber hinaus aber auch auf die zukünftige Gestaltung allgemein. Wie die jüngste Entwicklung zeigt, dürfte sich beim Gesangbuch die Lösung eines interdiözesanen (gesamtdeutschen) Stammteils, dem sich dann ein diözesanes „Proprium“ für die verschiedenen Sektoren zugesellt, zunächst empfehlen.

Überblicken wir die gottesdienstliche Überlieferung der Mainzer Kirche, speziell ihre liturgischen Ausgaben, so ist im Zusammenhang zu sagen, daß sich vom Mittelalter her durchaus ein tragfähiges Bewußtsein einer *Ecclesia Moguntina* im Sinne von Bistumskirche mit entsprechenden Folgerungen nachweisen läßt. Nach und nach gewann jedoch auf manchen Sparten das zentralistische Motiv die Oberhand, so daß die subsidiäre Sicht nunmehr fast mühsam wieder „eingeübt“ werden muß. Daß die Teilkirche – und das gilt nicht nur für Mainz – stets ihren Beitrag leistete, steht jedenfalls außer Zweifel. Solange Tradition in der Kirche legitim ist, und die Liturgiekonstitution unterstreicht dieses Element ja gerade, hat dies auch bei den Teilkirchen seine Konsequenzen.

3. Pfarrei und Lebensgemeinschaften als Teilkirchen

Das relative Eigenrecht der Teilkirchen auf liturgischem Gebiet ist nicht auf die Bistumskirche beschränkt, sondern geht noch eine Stufe tiefer. Dafür mögen Andeutungen genügen. Wie Einblicke in alte liturgische Quellen beweisen, bestanden zumal in der handschriftlichen Zeit auch stets ortskirchliche Sonderformen, sowohl in liturgischen Texten als auch bei den Gesten. Ziehen wir darüber hinaus spezielle Ordines der Teilkirchen (etwa auch das Ankündigungsbuch) heran, ergibt sich, daß ortskirchliches Brauchtum in eingeschränktem Sinne (Patrozinium, Prozessionen usw) ebenfalls stets einen berechtigten Platz einnahm und teilweise sogar eigene, wenn auch vielleicht nur angepaßte Vorlagen besaß.

Lokalgemeinden im engeren Sinne sind aber nicht nur die Pfarrkirchen¹⁰⁴ und Klosterkirchen,¹⁰⁵ sondern in etwa auch nicht in dieser rechtlich faßbaren „Würde“ stehende (dauernde) Lebensgemeinschaften.¹⁰⁶ Eigentlich geht die Liturgie selbst noch in die Urzelle der Gemeinschaft, die Familie,

¹⁰⁴ Vgl. Literaturangabe Anm. 10. – Vgl. auch E. J. LENGELING, *Eucharistiefeier und Pfarrgemeinde* (A. EXELER [Hg.], *Die neue Gemeinde*, Festschrift Th. Filthaut [Münster 1967] 136–166).

¹⁰⁵ Vgl. Anm. 11. – Falls ein Kloster „Pfarrechte“ besitzt, gilt dies natürlich noch mehr.

¹⁰⁶ Hierbei ist an die konkreten, aber auch zum Teil relativ stabilen Gemeinden zu denken wie: Studentengemeinde, Militärgemeinde, berufsbezogene Gemeinschaften.

hinein.¹⁰⁷ Alle diese Denominationen üben ja, wenn auch in verschiedenem Grad, wirkliche Liturgie, erinnert man sich an die bereits erwähnten sonntäglichen Ankündigungen (Vermeldungen), die relativ ausgeprägten monastischen Eigenliturgien, aber auch Sonderformen der zuletzt genannten Bereiche. Sie richten ihren Blick auf die Gesamtkirche, bilden aber in der Konkretisierung der Liturgie die unmittelbarsten Bausteine des Ganzen.

II. Der protestantische Gottesdienst als teilkirchliche Liturgie

Wenigstens kurz soll auch einiges gesondert über die zweite Ausprägung „westlichen Teil-Kirchentums“ gesagt werden: die protestantische Liturgie (bzw. die westlich-protestantischen Liturgiefamilien). Wenn vielfach die orientalischen Kirchen als Muster bzw. lebendiges Beispiel, wie man „Teilkirche lebt“, herausgestellt werden, darf man daneben doch gerade im nordalpinen und nordamerikanischen Bereich diesen Block nicht aus dem Auge verlieren. Dies gilt neben anderen Elementen nicht zuletzt für die bedeutende Frage nach dem Gottesdienst; die Stellung der Volkssprache sei dabei nur als schlagwortartiges Beispiel genannt.¹⁰⁸ Dabei sollte sich die forschende Betrachtung keineswegs mit allgemeinen Erörterungen begnügen, sondern neben den Hauptgruppen lutherischer, reformierter und anglikanischer Prägung auch die kleineren Gruppen und die Details studieren. (Beispielsweise finden sich für die Ordination in der Schweiz noch heute verschiedene stark lokalem bzw. kantonalem Verständnis entwachsene *Ordines*, die zum Teil nicht einmal gedruckt vorliegen, sondern handschriftlich oder vervielfältigt weiter überliefert werden.¹⁰⁹) Vieles, was für die öfters als Muster genannten getrennten östlichen Kirchen Geltung besitzt, trifft, mutatis mutandis, auch auf den protestantischen Bereich zu. Untersuchen wir die evangelischen Kirchenordnungen des Reformationsjahrhunderts¹¹⁰ und die spätere Agendenarbeit (auch *Book of common prayer*), wird das liturgische Selbstverständnis dieser Kirchen bezüglich unserer Fragestellung ohne weiteres deutlich. Sogar spezielle Probleme, wie Koordinierung auf größere Bereiche hin, beispielsweise im Agendenwerk für Deutschland und im allgemeinen Kirchengesangbuch, können für den katholischen Sektor als

¹⁰⁷Vgl. dazu die Frage der „Hauskirchen“ im NT. – Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang die Frage der Hauseucharistiefeiern (Familienmesse o. ä.).

¹⁰⁸Hierbei ist zu beachten, daß die Frage: Latein oder nicht, zu Beginn der Reformation nicht die entscheidende war. – Bzgl. des Nebeneinander von Deutsch und Latein vgl. ein interessantes Beispiel: W. SCHONATH, *Ein unbekannter Druck lateinischer Liturgie für den protestantischen Gottesdienst der „Schola Culmbachiana“* (Gutenberg-Jb. [1966] 220–226). Es handelt sich dabei um ein Werk von 1583. – Für die allgemeine Fragestellung: *Warum kam es nicht zu einer deutschen Liturgie?* vgl. HILPISCH (Anm. 24).

¹⁰⁹Diese Kenntnis verdanke ich Prof. Dr. J. J. v. ALLMEN, Neuchâtel.

¹¹⁰Vgl. allgemein: SEHLING, *Die evangelischen Kirchenordnungen* (Anm. 2) partim. – *The Book of Common Prayer* (Oxford 1954).

Illustration möglicher Wege (und Irrwege) gelten.¹¹¹ Sie zeigen aber auch – und das ist gerade für die vereinheitlichenden Bestrebungen innerhalb des katholischen Bereiches instruktiv –, daß das Aufgeben von Eigentümlichkeiten um der größeren (auch sichtbaren) Einheit willen nicht unbedingt mit unerwünschtem Zentralismus identisch sein muß, sondern unter Umständen von entwicklungsgeschichtlichen Notwendigkeiten her bedingt sein kann. Daneben darf aber beim Zusammenwachsen kein Niederwalzen legitimer Formen der Ortskirchen erfolgen und schöpferischem Gestalten in die Zukunft hinein kein Riegel vorgeschoben werden. Aufschlußreiche Bemerkungen in protestantischen Agenden ergeben, daß das Ringen auch dort mitunter überaus stark war und Teilkirchen sich nicht leichthin gewillt fanden, eigene Traditionen zu verlassen.¹¹² Für die der Liturgiewissenschaft ebenfalls gestellte Frage nach der zu erstrebenden Einheit der Kirchen kann eine Besinnung auf die gemeinsamen Ursprünge im Bereich der Teilkirchen sicher von Nutzen sein. Verschiedene Ordnungen im deutschen Bereich zeigen nämlich gerade, daß die „altkirchlichen Liturgiebücher“, nicht zuletzt der unmittelbar vorreformatorischen Zeit um 1500, vielfach den Wurzelgrund für mancherlei protestantische Entwicklungen abgaben.¹¹³ Von hierher kann dann auch die gemeinsame Wiege des Gottesdienstes im Neuen Testament brüderlich anvisiert werden. Von der verbindenden Basis her dürften dann doch, trotz unterschiedlicher gegenwärtiger Strömungen, für beide Seiten annehmbare Lösungen erwachsen.

III. Die östlichen Liturgien als Gottesdienst von Teilkirchen

Gerade weil unser Hauptaugenmerk der Kollation des westlichen Liturgiebereiches und hier wieder dem katholischen Bereich galt, sei um der verbindenden Einheit willen kurz das Verhältnis zur Situation der östlichen Liturgien gekennzeichnet. Bei näherer Betrachtung der orientalischen Liturgiebücher und Canones erkennt man, daß vieles, was sich in Bezug auf Eigenständigkeit wie ein roter Faden durch unsere Untersuchung der verschiedenen westlichen Sparten hindurchzieht, mit der dortigen Lage verglichen werden kann. Das Besondere des östlichen Bereiches ist es aber, daß sich diese relative Autonomie dort bis in die Gegenwart, sowohl tatsächlich als auch rechtlich, durchweg unbestrittener behauptete. Insofern bekommt die

¹¹¹Vgl. dazu für Agendenwerke Anm. 3–5. – Für das Gesangbuch: *Evangelisches Kirchengesangbuch* (Verlagsorte verschiedener Landeskirchen, 1950 ff).

¹¹²*Agende für die evangelische Kirche der Union* (Anm. 5) II 6: Leider war es angesichts unüberwindlicher Schwierigkeiten nicht zu vermeiden, daß in die Agende einige Formulare aufgenommen werden mußten, die nur für den Gebrauch einzelner Gliedkirchen bestimmt sind. Sonst wäre die Verabschiedung der Agende auf unabsehbare Zeit verzögert worden usw.

¹¹³Vgl. für Einzelbelege Anm. 90. – Liturgische Ausgaben der unmittelbar vorreformatorischen Zeit erschienen für Mainz 1517 (Brevier); 1520 (Missale); 1513 (Rituale).

anfangs erwähnte Äußerung,¹¹⁴ daß der Westen vom Osten in gewissen Beziehungen lernen könne, jetzt eine nuancierte und vertiefte Berechtigung: Zwar fehlen im Westen keinesfalls Belege und Linien ortskirchlich liturgischen Selbstverständnisses, doch blieb die genuine Sicht im Osten in manchem konsequenter erhalten. Von daher bilden auch die östlichen Kirchen im Sinne der *ecclesia universalis* stets ein bedeutendes Korrektiv.

Überschauen wir das Gesagte, kann man wohl feststellen, daß zur Verwirklichung und Ausweitung der wiedergefundenen Sicht Gesamtkirche – Teilkirche ein Blick auf die Ostkirchen sehr dienlich ist, aber auch der okzidentale Block, im weitesten Sinne gefaßt, seinen Beitrag nicht zu verschweigen braucht. Die Versenkung in die Geschichte des westlichen Christentums mit seinen zwei Hauptgebieten, dem katholischen und dem protestantischen, vermag nämlich ebenfalls mancherlei Anregung zu geben und Strömungen zu bekunden. Sie erweisen, daß die ursprüngliche Sicht selbst bei der katholischen Liturgiefamilie doch nicht so ganz vergessen wurde, wie es manchmal scheint. Im Zuge der Erneuerung ruft diese Erkenntnis aber nach bewußter Belebung, weil es genuin christliche Züge sind, und fordert zudem, auch entsprechende Konsequenzen zu ziehen, d. h.: für liturgisches Wachstum auf die Zukunft hin Kopf, Hand und Herz zu leihen.

C) Ergebnisse

Fragen wir nach dem Verhältnis der Liturgiewissenschaft zu der Liturgie der Teilkirchen, ergibt sich zunächst, daß dieser Komplex die verschiedensten Fächer der Theologie berührt.¹¹⁵ Was die oft mühevollen Erforschung der historischen Seite angeht, ein Bereich, dem auch heute noch unsere Aufmerksamkeit gelten muß, und der mancher frischer Geister bedarf,¹¹⁶ wird deutlich, daß dieses Gebiet mehr bedeutet als lediglich ein wissenschaftliches Hobby. Abgesehen vom Wert der Liturgiegeschichte an sich für das gesamte Fach und die Wissenschaft überhaupt, stellt sie nicht zuletzt zahlreiche Daten für den Bereich des unserer Zeit speziell aufgegebenen liturgiepraktischen Engagements heraus. Dazu gehört zunächst die für die verschiedenen Sparten überaus wichtige Tatsache der ehemaligen Vielfalt und des ungeheuren Formenreichtums in Wort und Geste. Dies darf nun nicht mißverstanden werden, als ginge es um Wiederbelebung der dahingegangenen Formulare und Elemente. Die ehemaligen liturgischen Entwürfe und

¹¹⁴Vgl. Anm. 1 mit Text.

¹¹⁵NEUNHEUSER, *Gesamtkirche* 572f. – DERS., *Die Einheit der Kirche und die Teilkirchen* (Anm. 2) 26 und 28f.

¹¹⁶Für das liturgiehistorische Gebiet wäre zunächst auf erwünschte Forschungen über die Breviere, Missalien, Ritualien und Kirchengesangbücher der Bistümer hinzuweisen. Gesamtuntersuchungen aus neuerer Zeit sind spärlich. – Ein weiteres Feld bildet die (etwa in Verbindung mit den evangelischen Kirchenordnungen) zu klärende Frage des Verhältnisses katholischer und protestantischer Liturgien; dies gilt nicht nur für das 16. Jh., sondern bis in die heutige Zeit.

Verzahnungen lassen vielmehr gerade erkennen, daß es auch den damaligen Kirchen nicht um Konservierung ging, sondern daß sie im lebendigen Gestaltungsprozeß standen. Schon ein kleines Textstück, das sich im ortskirchlichen Gebrauch befand (möglicherweise vielleicht einmal bedeutend wurde¹¹⁷), zeigt das tatsächliche Wachsen der Liturgie aus der konkreten Gemeinde. In einer Zeit, die doch noch stark der Tradition verhaftet ist, und der die (in gutem Sinne gemeinte) neutestamentliche Unbefangenheit bezüglich liturgischer Gestaltung (was das „vom Menschen“ Herrührende angeht) vielfach ermangelt, beweist die Liturgiegeschichte, daß es im Bereich der Teilkirchen gerade der Tradition der Kirche entsprach, in manchen Elementen nicht „traditionell“ zu sein. Anders gesagt: zwar gibt es unersetzbare Grundstrukturen liturgischer Feier, doch daneben stand jeweils das lebendige Gestalten, und es muß auch heute noch seine Stelle ausfüllen. Diesen Beitrag aber leisten vor allem die Teilkirchen verschiedener Prägung. Gerade von Orts- und Bistumskirchen her wachsen der Gesamtkirche neue Formen zu. Das Lebensprinzip der Kirche zeigt sich nicht nur bei Zentralgewalten, sondern in der ganzen Kirche. Kirche ist wie ein lebendiger Blumengarten, der je nach Zeit und Region verschiedene Pflanzen und Blüten (manchmal auch Unkraut) liturgischer Gebilde hervorbringt. Von daher ergeben sich zahlreiche Folgerungen, sowohl für die theologisch-systematische als auch die rechtliche Seite der Liturgie, aber auch den pastoralen und spirituellen Sektor.¹¹⁸

Fragen wir nach Einzelheiten, ist zu sagen, daß sich in allen liturgischen Hauptausgaben, Brevier,¹¹⁹ Missale,¹²⁰ Rituale¹²¹ und Kirchengesangbuch,¹²² sowohl beim Wort als auch bei den Gesten, ein stetiges Wachsen und Abnehmen – also ein Lebensprozeß – erkennen läßt. In diesem Sinne sind auch Universalkirche und Teilkirchen aufeinander bezogen und ergänzungsbedürftig. Dies betrifft sowohl das Entstehen neuer Formen als auch ihr Verschwinden, die schöpferische Initiative sowie das regulative Moment, daß „alles in Ordnung geschehe“.¹²³ Diesem Verständnis soll aber nicht nur die jeweils eigene Bekenntnisgemeinschaft dienen, sondern auch der Blick über den nachbarlichen Zaun. Teilkirchliches Brauchtum darf man nicht vor aller Prüfung als Paraliturgie oder fromme Übung abwerten, sondern muß es auf seine vom Neuen Testament her gesehene Verantwortbar-

¹¹⁷ Vgl. dazu ein Beispiel, das in jüngster Zeit wieder von sich reden machte: die Doxologie zum Vaterunser (aus der *Didache*).

¹¹⁸ Vgl. dazu den Vortrag von J.A. JUNGEMANN, *Liturgie als Quelle fruchtbarer Seelsorge im Lichte der Liturgiegeschichte* auf der Schweizer Seelsorgetagung in Schönbrunn (Bericht: Anima 3 [1948] 294–365). – Vgl. ferner Untersuchungen der jüngsten Zeit zu verschiedenen Aspekten der Liturgiekonstitution des 2. Vatikanums.

¹¹⁹ Vgl. oben B I 2 b α sowie Anm. 59 ff.

¹²⁰ Vgl. oben B I 2 b β sowie Anm. 65 ff.

¹²¹ Vgl. oben B I 2 b γ sowie Anm. 77 ff.

¹²² Vgl. oben B I 2 b δ sowie Anm. 96 ff.

¹²³ 1 Kor 14, 33. 40. – Vgl. dazu die entsprechenden Aussagen der Liturgiekonstitution (Anm. 26 ff.).

keit und Brauchbarkeit prüfen; besteht es dieses Examen, kann es entweder lokale Liturgie bleiben oder auch von der Gesamtkirche angenommen werden.¹²⁴ Von daher hätten sich orientalische sowie westliche Liturgie, und hier wieder katholischer und protestantischer Block, was die liturgische Form betrifft, gegenseitig anzuregen und miteinander zu wirken. In diesem Sinne gleichen sich die Bemühungen aller Teilkirchen, wenn es ihnen darum geht, besorgt zu sein um das Aufspüren, die Erprobung und Verwirklichung der je Gott und den Menschen in möglichst vollkommener Weise entsprechenden Leiturgia: des Gottesdienstes der Gemeinde. Entsprechend diesem Verständnis nehmen Teilkirchen und Universalkirche je ihren eigenen und legitimen Platz ein, wenn erstere ihren Blick auf die Gesamtkirche (Oikumene) richten, letztere aber sich gemäß dem Prinzip der Kollegialität (Subsidiarität) der Einzelkirchen verhält.

Von daher dürfte es auch besser gelingen, verschiedene den heutigen Kirchen aufgegebene Komplexe (sogar exegetischer und sozialer Art) nicht zuletzt im Lichte der Liturgie gemeinsam anzugehen, beispielsweise positive Lösungen zur Bewältigung der die „kirchliche“ und „weltliche“ Gesellschaft in der Gegenwart bewegenden Probleme einzubauen.¹²⁵ In diesem Zusammenhang sind ferner recht verstandene Bestrebungen zu einer „Liturgie im Wandel“¹²⁶ nichts Zerstörendes, sondern Katalysatoren zur entsprechenden Gestaltung im Sinne des „Kairos“, dem sich die Kirche stellen muß.

Zusammenfassend kann man sagen: Verfährt die Kirche in dieser ursprünglichen und genuinen Art differenziert teilkirchlicher Sicht, trägt sie in echter Form ihrer Aufgabe, „Kirche aus verschiedenen Völkern“ zu sein, Rechnung, läßt die unterschiedlichen Charismen zur Entfaltung kommen, und ihre Liturgie verwirklicht das, was sie in eminenter Weise soll: eine Selbstdarstellung der tatsächlichen neutestamentlichen Gemeinde (auch) in ihrem Gottesdienst.¹²⁷

¹²⁴ DsLit Art. 13 (*Pia exercitia – sacra exercitia*). Vgl. dazu J.A. JUNGSMANN, *Bischof und „sacra exercitia“* (Concilium 1 [1965] 95–98).

¹²⁵ Vgl. hierzu die Problemkreise: Kollegialität – Primat; hierarchische Strukturen; demokratische Elemente – subsidiäre Verfassung; Engagement im Bereich des Politischen; aktuelle Fragen (Diskussion im Gottesdienst).

¹²⁶ H. REIFENBERG, *Entsakralisierung – oder Liturgie im Wandel? – Erwägungen zur Situation des Gottesdienstes nach dem II. Vatikanischen Konzil* (ThG 59 [1969] 255–272).

¹²⁷ Zur Selbstdarstellung der Kirche in ihrer Liturgie vgl. *Mysterium – Gesammelte Arbeiten Laacher Mönche* (Münster 1926) 79; 104.